

Gewerbeflächenentwicklung Pforzheim

Vergleichende Gegenüberstel- lung der Alternativstandorte

Ochsenwäldle und Klapfenhardt

Gewerbeflächenentwicklung Pforzheim

Vergleichende Gegenüberstellung der Alternativstandorte

Ochsenwäldle und Klapfenhardt

Stuttgart, September 2020

Auftraggeber: **Stadt Pforzheim**
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6
75175 Pforzheim

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Sabrina König (Dipl.-Ing. Landeskultur/Umweltschutz, Landschaftsarchitektin)
Friedhelm Wolff (Diplom Geograph)

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Planungshistorie	1
1.2	Merkmale der Alternativstandorte	2
1.3	Umwelt- und planungsrechtliche Restriktionen an den Alternativstandorten	3
1.4	Abgrenzungsalternativen	4
2	Datengrundlage	5
3	Vergleichende Gegenüberstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zur Waldumwandlung	6
4	Vergleichende Gegenüberstellung Natura 2000-Verträglichkeit	13
4.1	Rechtlicher Rahmen und Prüffolge	13
4.2	Darstellung der vorliegenden Gutachten und Ergebnisse	14
4.3	Darstellung der Auswirkungen bei Verkleinerung der Plangebietsfläche (Abgrenzungsalternativen)	17
5	Rechtsgrundlagen und Urteile	19
6	Anhang	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Alternativstandorte	2
Abbildung 2:	Abgrenzungsalternativen 40 ha am Standort <i>Ochsenwäldle</i> und am Standort <i>Klapfenhardt</i>	4
Abbildung 3:	Prüfkaskade Natura 2000	13
Abbildung 4:	Lage des Standorts <i>Ochsenwäldle</i> zum FFH-Gebiet 7118-341 <i>Würm-Nagold-Pforte</i> (Teilgebiet <i>Hagenschieß</i>)	14
Abbildung 5:	Lage des Standorts <i>Klapfenhardt</i> zum FFH-Gebiet 7017-341 <i>Pfinzgau-Ost</i>	15
Abbildung 6:	Waldmeister-Buchenwald innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes und Lebensstätte Fledermäuse im FFH-Gebiet und im UG (entnommen BHM 2020)	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleich Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Fachgutachten <u>zur Waldumwandlung</u>	9
Tabelle 2:	Darstellung der Ergebnisse der FFH-Prüfungen für die Alternativstandorte	15

1 Aufgabenstellung

1.1 Planungshistorie

Die Stadt Pforzheim plant die Ausweisung eines Gewerbegebiets zur Sicherung des Produktionsstandorts Pforzheim. Hierfür wurden bereits frühzeitig im Rahmen einer Machbarkeitsstudie unterschiedliche Standorte im Stadtgebiet Pforzheim ausgewählt und auf ihre Eignung geprüft. Es wurden insgesamt 20 potenzielle Standorte mit unterschiedlichen Flächengrößen geprüft.

Im Ergebnis haben sich drei Flächen als geeignet herauskristallisiert. Es handelt sich um die Flächen *Steinig*, *Südlich des Hohbergs* und *Ochsenwäldle*. Der Standort *Ochsenwäldle* stellt mit Abstand die größte Fläche dar. Der Gemeinderat beschloss in einem Aufstellungsbeschluss vom 10.6.2015, sich auf die Entwicklung des *Ochsenwäldle* und des Gebietes *Südlich des Hohbergs* zu konzentrieren. Für das Gebiet *Südlich des Hohbergs* sind erste Verfahrensschritte eingeleitet u.a. Änderung Regional- und Flächennutzungsplan sowie Aufstellung eines Bebauungsplans.

Der Standort *Ochsenwäldle* wurde jedoch im Zuge vertiefter Planungen wieder zur Disposition gestellt und ein alternatives Vorhabengebiet, der *Klapfenhardt*, in Betracht gezogen.

Da in den beiden Gebieten bis zu 61 bzw. 68 ha Wald gerodet werden müssten, ist grundsätzlich mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.

Die Stadt Pforzheim hat sich daher entschlossen, eine ergebnisoffene Prüfung beider Gebiete durchzuführen und zu beiden vertiefte Studien zu den Umweltauswirkungen erstellen zu lassen. Im Ergebnis sollen diese hinsichtlich der Schwere der Auswirkungen verglichen werden und daraus eine umweltfachliche Empfehlung zur Eignung der Gebiete als Gewerbegebiet abgeleitet werden.

Die vergleichende Gegenüberstellung ist Gestand des vorliegenden Gutachtens.

Eine fachlich-inhaltliche sowie eine formale Prüfung der Gutachten ist jedoch nicht Gegenstand der vergleichenden Betrachtung. Es handelt sich daher im Wesentlichen um eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Umweltfachgutachten, gleichwohl bilden Transparenz, Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse sowie die Entscheidungsrelevanz der getroffenen Aussagen in Fazit-, Empfehlungskapiteln oder Zusammenfassungen die Kriterien, die in der vergleichenden Prüfung Anwendung finden.

Als Ergebnis soll die vergleichende Prüfung eine umweltfachlich begründete Priorisierung bzw. Empfehlungen für einen der beiden Standorte liefern, die dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe dient.

1.2 Merkmale der Alternativstandorte

Die beiden geprüften Alternativstandorte *Ochsenwäldle* und *Klapfenhardt* befinden sich jeweils im Randbereich der Gemarkung Pforzheim. In Abbildung 1 ist die Lage der Flächen im Stadtgebiet ersichtlich.



Abbildung 1: Lage der Alternativstandorte

Nachfolgend sind tabellarisch die grundsätzlichen Merkmale und Rahmenbedingungen für die beiden Standortalternativen dargestellt. Zudem wird auf aktuell diskutierte Abgrenzungsalternativen in Bezug auf die Gewerbenutzung abgestellt.

	Standort Ochsenwäldle	Standort Klapfenhardt
Flächengröße Prüffläche	~61 ha	~ 68 ha
Nutzungen aktuell	Vollständig Wald, davon jedoch 7,5 ha (Erdeponie), die noch nicht forstlich rekultiviert worden ist (Sukzessionswald)	Geschlossener Waldbestand, davon 0,6 ha Waldwege, Ruderalflächen
Abgrenzungsalternativen	Aktuell stehen zusätzlich 2 Alternativen im Raum - Alternative 1 (O56) - Gewerbeflächenentwicklung ohne die Erdeponie von 56 ha Bruttofläche - Alternative 2 (O40) - umfasst eine Bruttofläche von 40 ha	Aktuell stehen zusätzlich 2 Alternativen im Raum - Alternative 1 (K40) - umfasst eine Bruttofläche von 40 ha - Alternative 2 (K53) - umfasst eine Bruttofläche von 53 ha

1.3 Umwelt- und planungsrechtliche Restriktionen an den Alternativstandorten

Die erforderlichen Fachgutachten für die Eignungsprüfung ergeben sich zum Teil aus den vor Ort bestehenden umwelt- und planungsrechtlichen Restriktionen. Diese sind für beide Gebiete nachfolgend gegenübergestellt.

	Standort Ochsenwäldle	Standort Klapfenhardt
Regionalplanung	Regionaler Grünzug (nördlicher Teil nördlich Wurmberger Straße)	Regionaler Grünzug (nahezu vollständig)
Umweltrecht	FFH-Gebiet <i>Würm-Nagold-Pforte</i> (angrenzend)	FFH-Gebiet <i>Pfinzgau-Ost</i> (angrenzend zwischen zwei Teilflächen)
	LSG <i>Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim</i> (Plangebiet jeweils vollständig innerhalb LSG)	
	Ein geschütztes Biotop (Hardtheimer Teich O Hagenschieß) - Schutzstatus unklar da kaum noch vorhanden	Zwei geschützte Biotope (Speierling SW Ispringen und Tümpel Klapfenhardt SW Ispringen)
	Wasserschutzgebiete <i>WSG Kirnbachtal und Eichwiesen, Gemeinde Niefern-Öschelbronn und Unteres Enztal Pforzheim/Niefern</i> mit den weiteren Schutzzone IIIA und IIIB (Plangebiet vollständig innerhalb WSG)	Wasserschutzgebiet <i>WSG TB I+II, Gemeinde Kämpfelbach</i> mit der weiteren Schutzzone III und IIIA (im nördlichen Teil des Plangebietes)
	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord	-
Sonstige Vorgaben/Rahmenbedingungen	Erholungswald (vollständig)	
	Immissionsschutzwald (vollständig)	
	Generalwildwegeplan international bedeutsame Jura-Schwarzwald-Odenwald-Hauptachse	-

Im Zuge weiterer Planungsstufen sind neben der Konkretisierung der erstellten Gutachten im Hinblick auf die Gewerbenutzung zudem aufgrund der vorhandenen Restriktionen im Planungsraum folgende Anträge zu stellen:

- Zielabweichung bzw. Anpassung Regionalplan
- Antrag auf (Teil-) Aufhebung des LSGs
- Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 für die geschützten Biotope

Dies gilt für beide Vorhabenstandorte gleichermaßen.

- Befreiung Wasserschutzgebiet für *Ochsenwäldle* auf jeden Fall, für *Klapfenhardt* gegebenenfalls

1.4 Abgrenzungsalternativen

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die sich bereits aus der Flächengröße der beiden Gebiete ablesen lassen, wurden wie in Kapitel 1.2 dargestellt bereits Abgrenzungsalternativen mit geringeren Flächengrößen in die Betrachtung eingestellt. Für die jeweils kleinste der Varianten mit 40 ha Flächenumfang (K40 und O40) wurden auch in vorliegenden Fachgutachten Aussagen getroffen. Diese werden in den Variantenvergleich eingestellt, wobei zunächst nur die Standorte und anschließend für die Standorte die Abgrenzungsalternativen gegenübergestellt werden.

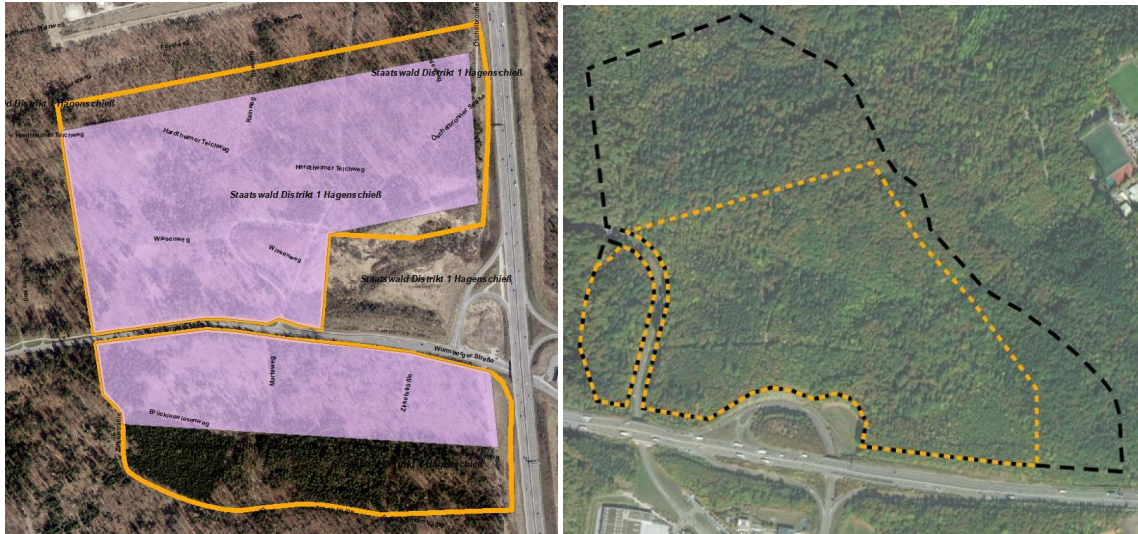


Abbildung 2: Abgrenzungsalternativen 40 ha am Standort *Ochsenwäldle* (links) und am Standort *Klapfenhardt* (rechts) (entnommen aus den Fachgutachten Ö-KONZEPT 2020 und BHM 2020)

2 Datengrundlage

Für beide Standortalternativen wurden innerhalb der letzten Jahre neben anderen stadtplanerischen Expertisen Umweltfachgutachten erstellt. Diese sind für die beiden Standorte in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Standort Ochsenwäldle	Standort Klapfenhardt
Umweltverträglichkeitsstudie (Forst-UVS)	Umweltverträglichkeitsstudie
FFH-Vorprüfung	FFH-Verträglichkeitsprüfung
Artenschutzprüfung (saP)	Artenschutzprüfung (saP)

Gegenstand der vorliegenden vergleichenden Betrachtung waren die Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG sowie zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.

Die vorliegenden Gutachten wurden lediglich in Bezug auf die Waldumwandlung erstellt. Die Folgenutzung als Gewerbegebiet wurde nicht bzw. nur in Ansätzen betrachtet.

Im Vorfeld der Erstellung der Fachgutachten fanden Abstimmungen der Gutachter zur Methodik statt, wodurch eine Vergleichbarkeit gewährleistet werden sollte. Vor dem Hintergrund, dass jedoch unterschiedliche Planungsbüros die Fachgutachten erstellt haben, sind dennoch Abweichungen aufgetreten, die durch Rücksprachen mit den Gutachtern weitgehend aufgelöst werden konnten. Sofern dennoch Abweichungen bestehen, sind diese nachfolgend entsprechend vermerkt.

3 Vergleichende Gegenüberstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zur Waldumwandlung

Die nachfolgende vergleichende Gegenüberstellung der gutachterlichen Beurteilungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beruht auf einer Auswertung der folgenden Unterlagen:

für das Gebiet Ochsenwäldle

- Ö:KONZEPT GMBH (2020): Geplantes Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ der Stadt Pforzheim • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der europäischen Vogelarten und Schmetterlinge – Stand: Januar 2020. Freiburg.
- Ö:KONZEPT GMBH (2020): Artenschutzrechtliche Beurteilung Gewerbegebiet Ochsenwäldle • Stellungnahme zu einer Verkleinerung des Planbereichs von rd. 61 ha auf rd. 40 ha – Stand: Juni 2020. Freiburg.
- Ö:KONZEPT GMBH (o. J.): Geplantes Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ der Stadt Pforzheim • Untersuchungen zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), Anhang IV-Art und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) Anhang II-Art. Freiburg.
- STAUSS & TURNI (2020): Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim Ost • Faunistische Untersuchung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Stand: Januar 2020. Tübingen.
- STAUSS & TURNI (2019): Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim • Ergänzende Fledermausnetzfänge – Stand: November 2019. Tübingen.
- CLAUS WURST (2019): Geplantes Gewerbegebiet Ochsenwäldle in Pforzheim • Untersuchungen zur Artengruppe der Holzbewohnenden Käferarten (FFH Anh. IV-Arten – Stand: September 2019. Karlsruhe.

für das Gebiet Klapfenhardt

- PLANBAR GÜTHLER GMBH (2020): Gewerbeprüffläche „Klapfenhardt“, Stadt Pforzheim • Faunistische Untersuchungen mit artenschutzrechtlicher Risikoanalyse • Bericht – Stand: Juni 2020. Ludwigsburg.
- PLANBAR GÜTHLER GMBH (2020): Gewerbeprüffläche „Klapfenhardt“, Stadt Pforzheim • Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Risikoanalyse des geplanten Gewerbegebiets „Klapfenhardt“ – Stand: Juni 2020. Ludwigsburg.

Bedingt durch den Umstand, dass mit der Erstellung der Fachgutachten zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterschiedliche Gutachter bzw. Gutachtertteams beauftragt wurden, ist ein 1:1-Vergleich der Ergebnisse für beide Alternativstandorte ohne weiteres nicht gegeben. Die unterschiedliche Herangehensweise kommt allein schon durch die Benennung der erstellten Fachgutachten zum Ausdruck. Hinzu tritt, dass für die Ermittlung und Beurteilung der voraussichtlich zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Gebiet *Ochsenwäldle* insgesamt fünf Fachgutachten erstellt worden sind. Zum Vergleich: für das Gebiet *Klapfenhardt* zeichnet allein ein Fachgutachter bzw. Fachgutachtertteam verantwortlich.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Konzeption der einzelnen Fachgutachten jeweils sehr unterschiedlich ist und deswegen eine direkte Vergleichbarkeit von vornherein nicht direkt gegeben ist. Beispielhaft ist hier zu nennen, dass die Fachgutachter für die Standortalternative *Klapfenhardt* darauf verzichtet haben, die in der allgemeinen Praxis zur Ermittlung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände etablierte Art-für-Art-Analyse in Form eines Prüf-Protokolls durchzuführen. Stattdessen werden insbesondere die Artengruppen, die jeweils ähnliche Ansprüche an ihre artspezifischen Lebensräume stellen, wie bei den Brutvögeln die sogenannten Freibrüter und die Höhlenbrüter sowie die ganze Artengruppe der Fledermäuse, einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen. Diese Vorgehensweise ist jedoch, auch wenn sie nicht der vom Grundsatz im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse geforderten Bearbeitung entspricht, in Einzelfällen durchaus zulässig. Sie ist im Fall der Standortalternative *Klapfenhardt* vor allem auch vor dem Hintergrund durchaus vertretbar, dass bei der Ermittlung und Beurteilung der voraussichtlich zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, lediglich einer der möglichen relevanten Wirkfaktoren, nämlich derjenige der durch die Entfernung der Gehölze bedingten ‚Waldumwandlung‘, einer vertiefenden Betrachtung unterzogen werden konnte. Die Gutachter weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass einzelne Tiergruppen und -arten im weiteren Fortgang einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind, um dezidiert herauszuarbeiten, ob vor dem Hintergrund eines fortgeschrittenen Planungsstand und den erst dann vorliegenden Erkenntnissen zu den tatsächlich im Gebiet *Klapfenhardt* vorgesehenen gewerblich / industriellen Nutzungen es zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Diese Einschränkungen hinsichtlich der Prognosesicherheit bei der Ermittlung und Beurteilung eines möglichen Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände besteht auch für die jeweiligen Fachgutachten, die zum Alternativstandort *Ochsenwäldle* erarbeitet worden sind. Gleichwohl orientiert sich die Konzeption der Fachgutachten, die für diesen Gewerbegebietsstandort erarbeitet worden sind, deutlich enger an dem in der artenschutzrechtlichen Planungspraxis etablierten methodischen Ansatz einer Art-für-Art-Analyse. Sie erreichen jedoch die nicht hierfür üblicherweise geforderte Bearbeitungstiefe, da für das Gebiet *Ochsenwäldle* ähnlich wie für *Klapfenhardt* nach aktuellem Kenntnisstand (in Unkenntnis der zukünftigen Art der gewerblich / industriellen Nutzungen) eine solche vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ebenfalls nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund sind trotz der unterschiedlichen methodisch-konzeptionellen Ansätze, die von Seiten der Fachgutachter für die beiden Standortalternativen verfolgt werden, die mit Hilfe des jeweiligen Ansatzes gewonnenen Ergebnisse miteinander vergleichbar.

Eine ähnliche Tragweite entfaltet in Hinblick auf die Vergleichbarkeit der einzelnen Fachgutachten für die jeweiligen Alternativstandorte die Fragestellung, welche artspezifischen Erfassungsmethoden für die Datengewinnung zur Anwendung gekommen sind. Diesbezüglich wurde im Zuge der Auswertung der einzelnen Fachgutachten herausgearbeitet, dass die jeweils aktuellsten und in der artenschutzrechtlichen Praxis etablierten und allgemein anerkannten Erfassungsmethoden zur Anwendung gekommen sind, so dass eine Vergleichbarkeit der verwendeten Datengrundlagen ungeachtet kleinerer Abweichungen, die insbesondere auch durch die unterschiedlichen Gebietscharakteristika bedingt waren, in jedem Fall gewährleistet ist.

Im Einzelnen wurden die folgenden Kriterien der vergleichenden Auswertung und Gegenüberstellung aus Sicht der Belange des Artenschutzes zugrunde gelegt:

- Methodenstandards zur Erfassung der planungsrelevanten Arten
- Anzahl der jeweils betroffenen Artgruppen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien etc.)
- Anzahl der betroffenen Arten je Artengruppe
- Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Möglichkeit, Anzahl und Umfang der voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens möglicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Erfordernis zur Durchführung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens bei nicht vermeidbaren / ausgleichbaren Beeinträchtigungen (Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden im Anhang 1 in synoptischen Gegenüberstellungen der beiden Standortalternativen *Ochsenwäldle* und *Klapfenhardt* dokumentiert. Hierfür werden die einzelnen, zur Beurteilung anstehenden Standortalternativen für die Errichtung von Gewerbegebieten im Gebiet der Stadt Pforzheim hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für die Belange des besonderen Artenschutzes (§§ 44ff BNatSchG) dargestellt.

Dieser Vergleich erfolgt in zwei Stufen:

In der ersten Stufe erfolgt zuerst eine vergleichende Gegenüberstellung der beiden Abgrenzungsalternativen *Klapfenhardt K 68* und *K 40* (vgl. Anhang 1.1, ab S. 3ff). Anschließend werden die beiden Abgrenzungsalternativen *Ochsenwäldle O 61* und *O 40* in genau der gleichen Weise gegenübergestellt (vgl. Anhang 1.2, ab S. 9ff).

In der zweiten Stufe (vgl. Anhang 1.3, ab S. 17ff) werden dann jeweils die Standortalternativen der beiden Plangebiete *Klapfenhardt* und *Ochsenwäldle* einem abschließenden Vergleich unterzogen, die sich im internen Vergleich aus Sicht des Artenschutzes als die jeweils günstigere Variante herausgestellt haben.

In einem abschließenden Fazit wird eine Empfehlung für diejenige Standortalternative abgegeben, die im Fortgang des Planungsgeschehens aus der Sicht des Artenschutzes weiterverfolgt werden sollte.

Das abschließende Endergebnis dieser Standortalternativen-Vergleiche werden nachfolgend in Tabelle 1 zusammengefasst.

Rangfolge der Varianten		
1	2	< = >
Reihung		gleichrangig

Die Rangfolge zeigt an, welche aus Sicht der Belange des Artenschutzes und der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die zu bevorzugende Standortalternative ist.

Tabelle 1: Vergleich Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Fachgutachten zur Waldumwandlung

Tierart / Tierartengruppe	Ochsenwäldle O 40	Klapfenhardt K 40
Vögel		
Fledermäuse		
Haselmaus		
Reptilien		
Amphibien		

Im Ergebnis kann festgehalten werden:

Im gebietsinternen Vergleich der beiden Plangebiete *Klapfenhardt* und *Ochsenwäldle* wurde herausgearbeitet, dass sich die jeweils verkleinerte Abgrenzungsalternative (*Klapfenhardt K 40* und *Ochsenwäldle O 40*) aus Sicht des Artenschutzes als die jeweils günstigere Variante herausgestellt haben. Entscheidend für den Vorteil der jeweils verkleinerten Gebietsabgrenzung am Standort *Klapfenhardt* und *Ochsenwäldle* ist der Umstand, dass, unabhängig von der Größe der einem Vergleich unterzogenen Gebiete, bei den Artengruppen der Vögel (betrifft nur *Klapfenhardt*) und der Fledermäuse (betrifft beide Gebiete) Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind, die nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) kompensiert werden können. Eine ungeachtet dieser Befundlage beabsichtigte Weiterverfolgung der Planung an den hierfür vorgesehen Standorten bedarf deswegen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG einer Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG. In diesem Fall müssen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands, sogenannte FCS-Maßnahmen ergriffen werden, die die Population der jeweils betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhal-

tungszustand erhält. Um zu gewährleisten, dass das mit der FCS-Maßnahme angestrebte Ziel auch erreicht wird, erfolgt über mehrere Jahre ein Monitoring mit dem die Maßnahmen überwacht werden. Art und Umfang der FCS-Maßnahmen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt und bedürfen einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung. Letztere sind einer späteren Planungsstufe vorbehalten. Zum aktuellen Zeitpunkt kann aber zumindest festgehalten werden, dass die erfolgreiche Umsetzung dieser FCS-Maßnahmen unter anderem davon abhängt, wie groß der Eingriff in die jeweils zu beplanende Waldfläche ist. Vor dem Hintergrund dieses Aspekts ist der Grad der Zielerreichung umso aussichtsreicher, je kleiner der Eingriff in die jeweilige Waldfläche ist.

Hinzu tritt bei der Standortalternative *Ochsenwäldle O 40*, dass durch die Herausnahme der ehemaligen Erddeponie aus dem Plangebiet in einem deutlich geringeren Umfang CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Daraus resultiert ein weiterer Vorzug gegenüber dem Gesamtgebiet *Ochsenwäldle O 61*.

Beim Vergleich der jeweils günstigsten Abgrenzungsalternativen der beiden Projektgebiete *Klapfenhardt* und *Ochsenwäldle* zeigt sich, dass auf den ersten Blick beide verkleinerten Abgrenzungsalternativen in Hinblick auf die allein durch den Verlust des Walds (Waldumwandlung) voraussichtlich zu erwartenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG als nahezu gleichwertig einzustufen sind. In beiden Fällen sind artenschutzrechtliche Ausnahmen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Dieses Ergebnis wird sich bei Vorliegen detaillierterer Kenntnisse über Art und Weise der Folgenutzungen (Gewerbe- und Industriegebiet) jedoch noch einmal relativieren. Eine gezieltere Betrachtungsweise, die über die reine Waldumwandlung (Verlust von Waldlebensräumen) hinaus auch andere Wirkfaktoren (Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen, Kollisionsgefährdung etc.) mit in die Abwägung der beiden Standortalternativen einbezieht, ist vor dem Hintergrund des aktuellen Kenntnisstands nicht möglich.

Gleichwohl ermöglicht eine genauere Betrachtung der Ergebnisse des in Anlage 1 dokumentierten Alternativenvergleichs aus Sicht der artenschutzrechtlichen Belange eine zumindest schwache Rangfolge zugunsten der Standortalternative *Ochsenwäldle O 40*. Diese schwache Rangfolge ist darin begründet, dass beim Standort *Ochsenwäldle O 40* im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zum Tragen kommen, die die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG nach sich ziehen würde (vgl. hierzu die synoptische Gegenüberstellung des Anhang 1). Dies ist, ebenfalls im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel, bei der Standortalternative *Klapfenhardt K 40* so nicht gegeben. Hier besteht, wegen des deutlich höheren Bestandsalters in diesem Gebiet dominierenden Waldbestände, keine Möglichkeit, den Verlust eines an Waldstrukturen gebundenen

Brutvogellebensraums in einer Größenordnung von rd. 40 ha durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Bei dem deutlich jüngeren Waldlebensraum im Gebiet *Ochsenwäldle O 40* ist diese Möglichkeit eher gegeben, weil der dortige Lebensraum für Vögel aufgrund des jüngeren Alters noch nicht so ausdifferenziert ist wie im Gebiet der Standortalternative *Klapfenhardt K 40*.

Bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse spielt das Bestandsalter der an beiden Standortalternativen anzutreffenden Waldbereiche im Hinblick auf das aller Voraussicht nach zu erwartende Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen jedoch keine Rolle, die eine Bevorzugung der Standortalternative *Ochsenwäldle O 40* gegenüber dem Standort *Klapfenhardt K 40* begründen könnte. Entscheidend für den nur leichten Vorteil von *Ochsenwäldle* ist mit Blick auf die Artengruppe der Fledermäuse der Umstand, dass die jeweiligen Fachgutachter konstatieren, durch die Waldumwandlung (Röschung des Waldes) würden essentielle Jagdlebensräume der vor Ort identifizierten Fledermausarten verloren gehen. Diese Waldstrukturen können in dem erforderlichen Umfang (jeweils rd. 40 ha im Gebiet *Klapfenhardt K40* und *Ochsenwäldle O 40*) nicht an anderer Stelle als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in einem vertretbaren Zeitfenster neu geschaffen werden. Daraus folgt für beide Teilgebiete, dass sowohl für die Standortalternative *Ochsenwäldle O 40* wie auch für den alternativen Standort *Klapfenhardt K 40* in jedem Fall gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG beantragt werden muss. Diese muss in dem einen wie auch dem anderen Fall ausreichend begründet werden.¹

Die bezogen auf die streng geschützten Arten Haselmaus und Gelbbauchunke zu Buche schlagenden Nachteile der Standortalternative *Ochsenwäldle O 40* werden sich aller Voraussicht nach im Fortgang des weiteren Planungsverlaufs ausgleichen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass beide Tierarten auch im Gebiet des alternativen Standorts *Klapfenhardt K 40* verbreitet sind, da die für deren Vorkommen relevanten Lebensraumstrukturen hier wie dort in gleicher Weise anzutreffen sind.² Mit der Betroffenheit der beiden genannten streng geschützten Tierarten ist jedoch nicht das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, da für beide Arten die Möglichkeit besteht, den Eintritt dieser Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.

¹ Dabei sind auch alle anderen der insgesamt zu Beginn in Erwägung gezogenen 22 Standortalternativen in die Abwägung der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung mit einzubeziehen.

² Zur näheren Begründung vgl. die im Fazit der für jede der beiden streng geschützten Tierarten getätigten Ausführungen in der synoptische Gegenüberstellung der beiden Standortalternativen *Ochsenwäldle* und *Klapfenhardt* im Anhang 1.

Ein weiterer Vorteil der verkleinerten Standortalternative *Ochsenwäldle O 40* gegenüber dem Standort *Klapfenhardt K 40* besteht darin, dass durch die Herausnahme der ehemaligen Erddeponie aus dem Plangebiet *Ochsenwäldle O 40* die dort ansässige Population der Zauneidechsen weitgehend erhalten bleibt.

Abschließendes Fazit des Vergleichs der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zur Waldumwandlung

Selbst wenn der nicht zu erwartende Umstand zum Tragen kommt, dass im Gebiet der Standortalternative *Klapfenhardt K 40* weder die Haselmaus noch die Gelbbauchunke verbreitet sein sollten, erwächst daraus für die Standortalternative *Ochsenwäldle O 40* kein schwerwiegender Nachteil. Wie beschrieben stehen planerische Mittel in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, mit denen einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegengewirkt werden kann. Als weitaus schwerwiegender ist der Umstand zu bewerten, dass für den Standort *Klapfenhardt K 40* für die Artengruppe der Vögel und die der Fledermäuse eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist. Für die Standortalternative *Ochsenwäldle O 40* ist dies jedoch nur bezüglich der Fledermäuse erforderlich. In diesem Umstand ist wesentlich die schwache Rangfolge für eine Priorisierung der Standortalternative *Ochsenwäldle O 40* gegenüber dem alternativen Standort *Klapfenhardt K 40* begründet.

Für sich genommen ist der Verlust des *Ochsenwäldle* als Lebensraum für streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und europäische Vogelarten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) als schwerwiegender Eingriff in die durch europäisches Recht konstituierten Belange des Artenschutzes zu werten, der nur dann eine realistische Standortalternative für die Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebiets darstellt, wenn keine weiteren zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen.

4 Vergleichende Gegenüberstellung Natura 2000-Verträglichkeit

4.1 Rechtlicher Rahmen und Prüffolge

Vorhabenträger sind verpflichtet, ihre Planungen auf mögliche Konfliktpotenziale mit der gemeldeten Gebietskulisse des europäischen Netzwerks Natura 2000 zu prüfen.

Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie schreibt diesbezüglich die Prüfung auf Verträglichkeit für Pläne und Projekte vor, die ein Gebiet als solches oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten.

Hierfür ist ein gestuftes Vorgehen vorgesehen, welches in Abbildung 3 dargestellt ist.

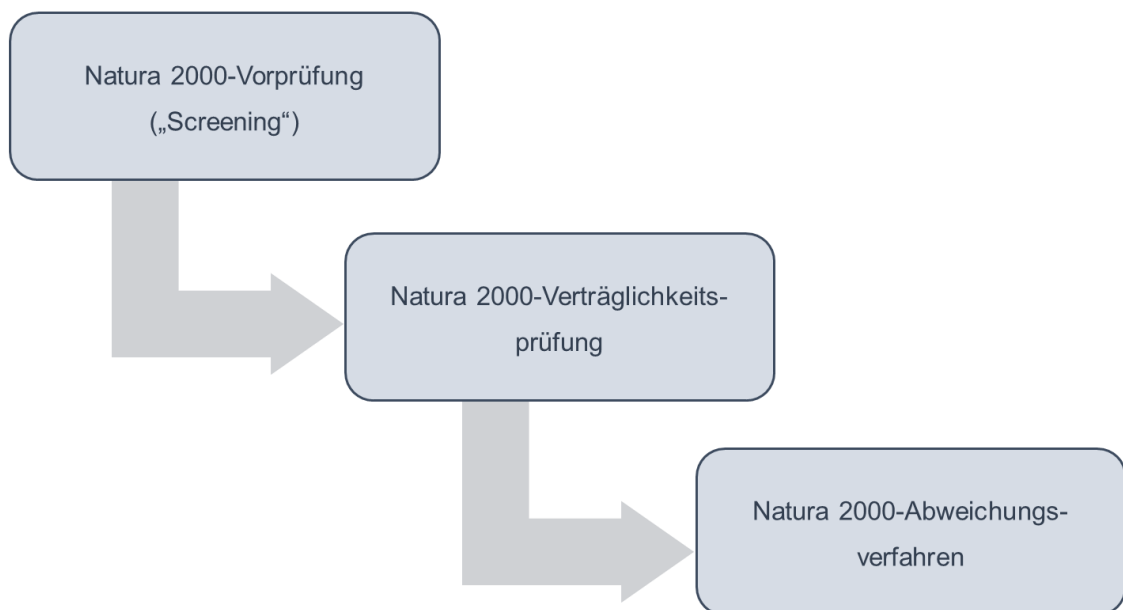


Abbildung 3: Prüfkaskade Natura 2000

In der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden können. Sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen hingegen nicht sicher auszuschließen, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung – FFH-VP erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der FFH-Vorprüfung keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt werden dürfen.

In Stufe 2 erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen/ Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen

Bestandteilen führen, ist es unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können ggf. durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer dritten Prüfstufe zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. bei Vorkommen prioritärer Arten und Lebensraumtypen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Ausnahmeveroraussetzungen gegeben sind.

4.2 Darstellung der vorliegenden Gutachten und Ergebnisse

Vor dem Hintergrund der Lage der Alternativstandorte zur Gebietskulisse Natura 2000 wurden in beiden Fällen Gutachten im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete durchgeführt.

Die Prüffläche *Ochsenwäldle* liegt nördlich einer Teilfläche (*Hagenschieß*) des FFH-Gebietes 7118-341 *Würm-Nagold-Pforte*. Die Prüffläche *Klapfenhardt* liegt zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gebietes 7017-341 *Pfingzgau-Ost*.

Nachfolgend ist in Abbildung 4 und Abbildung 5 jeweils die Lage der geplanten Gewerbegebiete zu den FFH-Gebieten dargestellt.

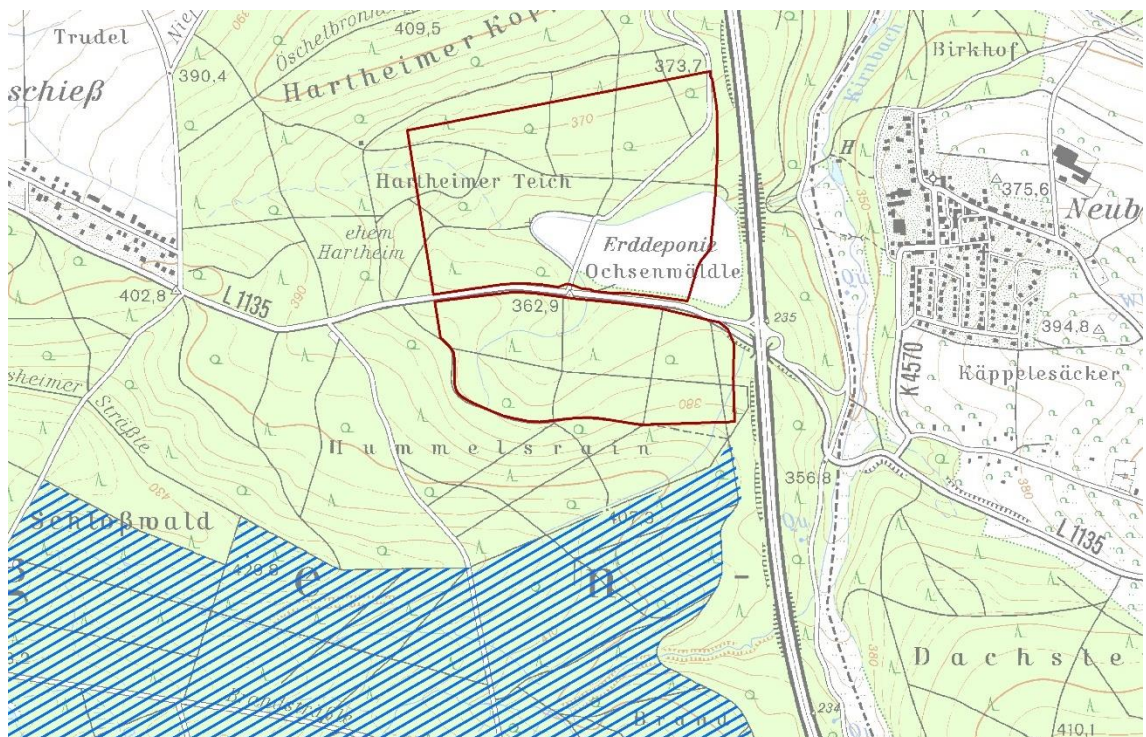


Abbildung 4: Lage des Standorts *Ochsenwäldle* (rote Umrandung) zum FFH-Gebiet 7118-341 *Würm-Nagold-Pforte* (Teilgebiet *Hagenschieß*) (blau schraffiert dargestellt)

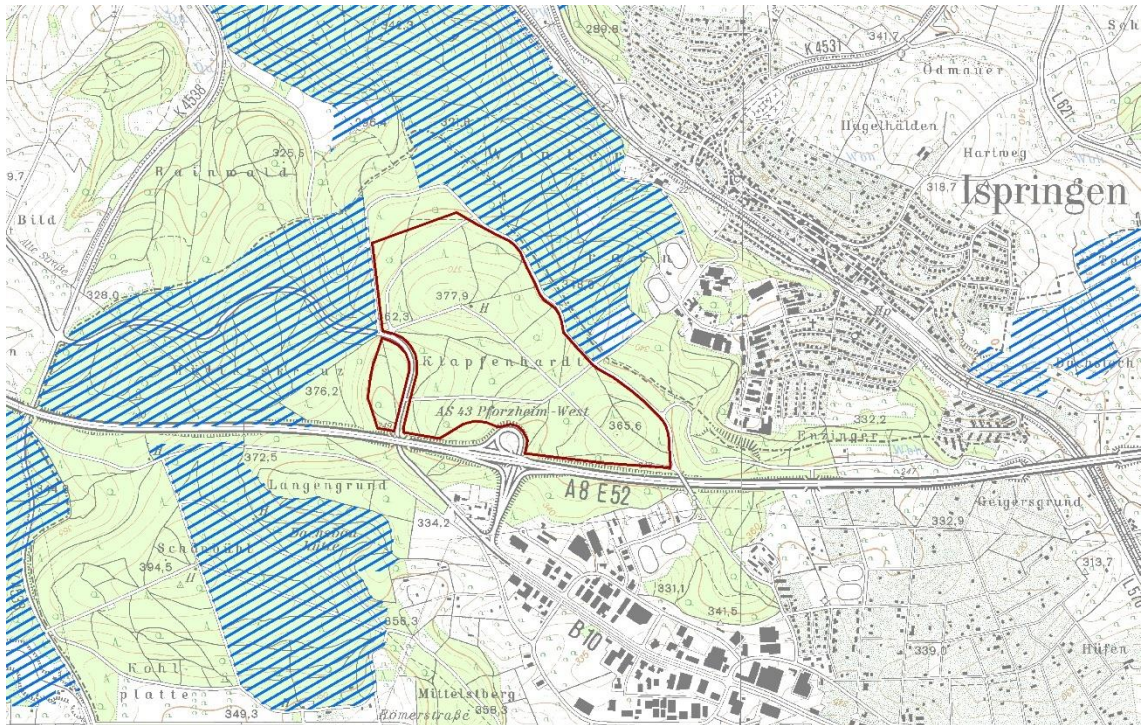


Abbildung 5: Lage des Standorts *Klapfenhardt* (rote Umrandung) zum FFH-Gebiet 7017-341 *Pfinzgau-Ost* (blau schraffiert dargestellt)

Für den Standort *Ochsenwäldle* wurde aufgrund der Entfernung vom FFH-Gebiet lediglich eine FFH-**Vor**prüfung durchgeführt. Für *Klapfenhardt* wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Bei beiden Gutachten wurde lediglich die Waldumwandlung und nicht die Folgenutzung (Gewerbe-/Industriegebiet) betrachtet.

Die Verträglichkeitsvorprüfung für *Ochsenwäldle* bzw. die Verträglichkeitsprüfung für *Klapfenhardt* kommen zu nachfolgenden Ergebnissen (Tabelle 2). Bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass für die beiden Standortalternativen die Gutachten unterschiedliche Prüfebene(n) umfassen und damit eine Vergleichbarkeit dieser nicht bzw. nur unzureichend gegeben ist. Eine ausführliche Darstellung findet sich in Anhang 2.

Tabelle 2: Darstellung der Ergebnisse der FFH-Prüfungen für die Alternativstandorte

	Standort Ochsenwäldle	Standort Klapfenhardt
Betroffenheit maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele	Gemäß FFH-Verträglichkeits- vor prüfung zur Waldumwandlung sind betroffen: ▪ Großes Mausohr ▪ Spanische Flagge ▪ Gelbbauchunke	Gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung sind betroffen: ▪ FFH-LRT 9130 Waldmeister Buchenwälder ▪ Bechstein-Fledermaus ▪ Großes Mausohr ▪ Spanische Flagge ▪ Hirschkäfer ▪ Grüne Besenmoos

Ergebnisse Auswirkungs- prognose	Für alle drei Arten können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. ⇒ Verträglichkeitsprüfung notwendig	Aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebietes sind direkte Flächenverluste durch die Waldrodung in ausgewiesenen LRT-Flächen und Lebensstätten auszuschließen. Wirkungen der Waldrodung, die über die Planfläche hinaus auf die angrenzenden LRT-Flächen und Lebensstätten wirken, können durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (50 m Pufferzone und reduzierte Gebietsabgrenzung Variante K40) vermieden werden.
--	---	---

Fazit:

Es ist festzuhalten, dass für *Ochsenwäldle* im weiteren Planungsablauf **eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich** ist. Bei Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen eines Erhaltungsziels ist zudem eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 notwendig. Dies kann zum aktuellen Zeitpunkt (ohne Verträglichkeitsprüfung) noch nicht abgeschätzt werden.

In Bezug auf *Klapfenhardt* sind im Rahmen der vertieften Planung (Bebauungsplan) erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Erhaltungsziele zu erwarten. Dies begründet sich damit, dass aufgrund der zu erwartenden Wirkungen durch die Gewerbeflächenutzung auch von Beeinträchtigungen innerhalb der Gebietskulisse auszugehen ist (größerer Wirkraum insbesondere indirekter Wirkungen als durch die Waldumwandlung) und je nach gewählter Variante (K53, K40 o.ä.) durchaus auch wesentliche Wirkungen außerhalb der Kulisse entstehen, die in das FFH-Gebiet hineinreichen bzw. wesentlichen funktionale Zusammenhänge erheblich beeinträchtigen werden. Eine Abweichungsprüfung ist daher für den Standort *Klapfenhardt* bei Inanspruchnahme der vollständigen Fläche voraussichtlich unumgänglich. Im Hinblick auf mögliche Gebietsreduzierungen (K53, K40 o.ä.) ist anzumerken, dass trotz geringerer Flächeneingriffe sowie weiterer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Abweichungsprüfung erforderlich werden kann.

Eine Wichtung der beiden Varianten (wie für die UVP geschehen) ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Prüfebene nicht möglich. Auch für *Ochsenwäldle* kann im Rahmen der weiteren Planung eine Abweichungsprüfung notwendig werden, was bisher nicht absehbar ist.

Insgesamt ist aufgrund der Lage zum Schutzgebiet (vgl. Abbildung oben) und der hochwertigeren Lebensraumausstattung am Standort *Klapfenhardt* eine höhere Konfliktlage als am Standort *Ochsenwäldle* zu konstatieren und auch die Wahrscheinlichkeit einer notwendigen Abweichungsprüfung ist unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes höher.

4.3 Darstellung der Auswirkungen bei Verkleinerung der Plangebietsfläche (Abgrenzungsalternativen)

Nachfolgend werden für die jeweils kleinsten alternativen Abgrenzungen von 40 ha (O40 und K40) die durch die Waldumwandlung zu erwartenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete dargestellt.

Klapfenhardt

Am Standort *Klapfenhardt* können durch die Gebietsreduzierung hochwertige Bereiche mit Flächen des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald geschont werden, die gleichzeitig als Lebensstätte der Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr anzusehen sind. Diese insbesondere im nördlichen Teil der großen Prüffläche vorkommenden Bestände (vgl. Abbildung 6), dienen als wichtiger Verbundkorridor zwischen den Lebensräumen innerhalb der angrenzenden FFH-Gebietsteilflächen.

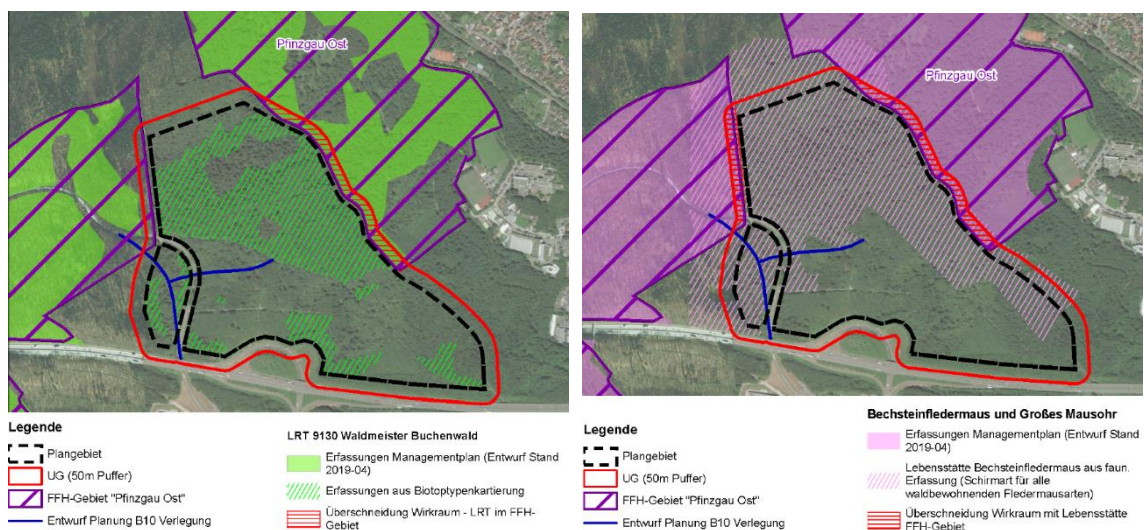


Abbildung 6: Waldmeister-Buchenwald innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes (Ausschnitt links) und Lebensstätte Fledermäuse im FFH-Gebiet und im UG (Ausschnitt rechts) (entnommen BHM 2020)

Die Eingriffsintensität kann damit in Bezug auf die Waldumwandlung deutlich reduziert werden.

Die Habitatpotenzialflächen für die Spanische Flagge und den Hirschkäfer liegen eher im südlichen Teil der Prüffläche und können damit durch die Verkleinerung nicht geschont werden. Inwieweit dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch im Hinblick auf die Folgenutzung (Gewerbe/Industrie) führt, ist im nachgelagerten Verfahren, ggf. mit aktualisierenden Erfassungen, zu prüfen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Verkleinerung die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der gemeldeten Fledermausarten und die LRT Waldmeister-Buchenwald deutlich reduzieren und damit im weiteren Verfahren ein Abweichungsverfahren für den

Gebietsschutz ggf. nicht notwendig wird. Dies kann aktuell noch nicht abschließend bewertet werden, da hierfür die Art und Umfang der Folgenutzung (Gebäudekubaturen, Gebäudestellung, Emissionen etc.) noch nicht bekannt sind und damit auch weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht geprüft werden können.

Ochsenwäldle

Für den Standort *Ochsenwäldle* sind Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für die verkleinerte Abgrenzung schwierig, da wie oben bereits dargestellt hier aktuell nur eine Vorprüfung vorliegt.

Die reduzierte Abgrenzung der Alternative O40 rückt im Süden weiter vom angrenzenden FFH-Gebiet ab, sodass die verbleibenden Waldflächen zwischen geplantem Gewerbegebiet und dem FFH-Gebiet deutlich größer sind und zumindest indirekte Auswirkungen abgepuffert werden können.

Dennoch ist im Rahmen der nächsten Planungsebene (Bebauungsplan) eine vertiefende Prüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) notwendig, um zu klären, ob und inwieweit die Lebensraumverluste der gemeldeten Arten außerhalb des Gebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele innerhalb der gemeldeten Kulisse führen. Hier können dann auch mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in die Betrachtung eingestellt werden.

5 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

6 Anhang

Anhang 1: Vergleich Gewerbeflächenstandorte Pforzheim - Artenschutz

Anhang 2: Vergleich Gewerbeflächenstandorte Pforzheim - Natura 2000

Anhang 1: Vergleich Gewerbeflächenstandorte Pforzheim • „Artenschutz“

In den nachfolgenden synoptischen Gegenüberstellungen werden die einzelnen, zur Beurteilung anstehenden Standortalternativen für die Errichtung von Gewerbegebieten im Gebiet der Stadt Pforzheim hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für die Belange des besonderen Artenschutzes (§§ 44ff BNatSchG) dargestellt.

Dieser Vergleich erfolgt in zwei Stufen:

In der ersten Stufe erfolgt zuerst eine vergleichende Gegenüberstellung der beiden Standortalternativen Klapfenhardt „K 68“ und „K 40“ (vgl. Anhang 1.1, ab S. 3ff). Anschließend werden die beiden Standortalternativen Ochsenwäldle „O 61“ und „O 40“ in genau der gleichen Weise gegenübergestellt (vgl. Anhang 1.2, ab S. 9ff).

In der zweiten Stufe (vgl. Anhang 1.3, ab S. 17ff) werden dann jeweils die Standortalternativen der beiden Plangebiete „Klapfenhardt“ und „Ochsenwäldle“ einem abschließenden Vergleich unterzogen, die sich im internen Vergleich aus Sicht des strengen Artenschutzes als die jeweils günstigere Variante herausgestellt haben.

In einem abschließenden Fazit wird eine Empfehlung für diejenige Standortalternative abgegeben, die im Fortgang des Planungsgeschehens weiterverfolgt werden sollte.

Der Prüfgegenstand der vergleichenden Gegenüberstellung umfasst das folgende Artenspektrum:

- Vögel
- Fledermäuse
- Haselmaus (nur am Standort Ochsenwäldle)
- Reptilien
- Amphibien (nur am Standort Ochsenwäldle)

Die in der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse für die Standortalternativen des Gebiets Klapfenhardt thematisierte streng geschützte Wildkatze wird in den nachfolgenden synoptischen Gegenüberstellungen nicht weiter betrachtet, da für deren Vorkommen keine Nachweise erbracht werden konnten.

Anhang 1.1: Vergleich der alternativen Gewerbeflächenstandorte Klapfenhardt „K 68“ und „K 40“ • „Artenschutz“

Kriterium		Gewerbefläche Klapfenhardt • Gesamtgebiet „K 68“						Gewerbefläche Klapfenhardt • Teilgebiet „K 40“												
Vögel	Kartierungsergebnisse	Bezogen auf das Gesamtgebiet „K 68“ umfasst das Artenspektrum insgesamt 42 Vogelarten (28 Brutvogelarten und 14 potenzielle Brutvogelarten), davon elf Arten der Roten Liste und / oder des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse stellt dar, dass das gesamte, durch die beiden als besonders wertgebend bestimmten Vogelarten Waldlaubsänger (Schirmart für die Gilde der Freibrüter) und Mittelspecht (Schirmart für die Gilde der Höhlenbrüter) repräsentierte Artenspektrum auch im verkleinerten Teilgebiet „K 40“ anzutreffen ist.																		
	Anzahl betroffener Arten	Insgesamt 42 Brutvogelarten						Insgesamt 42 Brutvogelarten												
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung												
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?								
		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein							
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände												
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?									
				☒ ja	☐ nein				☒ ja	☐ nein										
		☐ ja		☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein				
						☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein							
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten												
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?								
		☐ ja		☒ nein		☒ ja		☐ nein		☐ ja		☒ nein		☒ ja		☐ nein				
	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?																			
	☐ ja																	☒ nein		
	Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?																			
			☐ ja		☒ nein				☐ ja		☒ nein									
Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☒ ja		☐ nein		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☒ ja		☐ nein						
Fazit	Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene avifaunistische Artenspektrum und der Anzahl der betroffenen Arten bestehen keine signifikanten Unterschiede zum verkleinerten Gewerbeflächenstandort Klapfenhardt K 40. Bezugnehmend auf die Gesamtfläche von 68 ha kommt der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse für das Gesamtgebiet Klapfenhardt zu dem Ergebnis, dass wegen der Größe von insgesamt 68 ha des durch die Waldumwandlung betroffenen Gebietes, das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass der Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auf Grund des Bestandsalters und der Strukturanteile des hochwertigen Waldgebiets durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann. Die Realisierung der Gewerbefläche Klapfenhardt im Gesamtgebiet K 68 bedarf deswegen nach den Regelungsinhalten des § 45 Abs. 7 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG und der in diesem Rahmen durchzuführenden Überprüfung, ob die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands betroffenen Vogelarten durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands möglich ist. Die Aussicht hierfür ist umso geringer, je größer der in Anspruch genommene und aus Sicht des strengen Artenschutzrecht als sensibel eingestufte Bereich ist.						Auch bei einer Verkleinerung des geplanten Gewerbeflächenstandorts auf eine Größe von 40 ha (Teilgebiet Klapfenhardt K 40), kommt der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse für das Gebiet Teilgebiet Klapfenhardt K 40 zu dem Ergebnis, dass auch bei einer Größe von insgesamt 40 ha des durch die Waldumwandlung betroffenen Gebietes, das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist. Als Begründung hierfür wird auch für das verkleinerte Teilgebiet angeführt, dass der Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann. Allerdings verringert sich bei der verkleinerten Variante K 40 gegenüber dem Gesamtgebiet K 68 der Umfang der beanspruchten Schwerpunktgebiete für die beiden Schirmarten Waldlaubsänger und Mittelspecht um rd. 45%. Unter Berücksichtigung der Verteilung von Habitatbäumen reduziert sich der Flächenanteil der entsprechenden Habitatbaum-Konzentrationsbereiche bei der verkleinerten Variante K 40 gegenüber dem Gesamtgebiet K 68 sogar um gut 57%. Ungeachtet dessen ist auch für die Variante K 40 im Rahmen eines Ausnahmeantrags nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Vogelarten durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands möglich ist. Bei der Verkleinerung der Gebietsabgrenzung auf den Umfang der der Variante K 40 besteht hierfür eine größere Aussicht. Sie ist deswegen als günstiger zu werten.													
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände													
	1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich									

Kriterium		Gewerbefläche Klapfenhardt • Gesamtgebiet „K 68“						Gewerbefläche Klapfenhardt • Teilgebiet „K 40“					
Fledermäuse	Kartierergebnisse	Bezogen auf das Gesamtgebiet „K 68“ umfasst das Artenspektrum insgesamt 16 Fledermausarten, die weite Bereiche davon als essentielles Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Anhand der Kartiierungsergebnisse der fledermauskundlichen Erfassungen konstatiert der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse, dass das gesamte, durch die als besonders wertgebende Schirmart bestimmte und damit das gesamte Artenspektrum der Fledermäuse repräsentierende Bechsteinfledermaus auch weite Bereiche des verkleinerten Teilgebiets „K 40“ als essentielles Jagd- und Nahrungshabitat nutzt.											
	Anzahl betroffener Arten	Insgesamt 16 Arten						Insgesamt 16 Arten					
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?			
		☒ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein			
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?			
		☒ ja ☐ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja ☒ nein		☒ ja ☐ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja ☒ nein			
			☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein		☐ ja ☒ nein		☐ ja ☒ nein					
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?			
		☐ ja ☒ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☒ ja ☐ nein		☐ ja ☒ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☒ ja ☐ nein			
			☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein									
			Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?					Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?					
			☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein									
	Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?			☒ ja ☐ nein	Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?			☒ ja ☐ nein					
	Fazit	Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene Artenspektrum und der Anzahl der betroffenen Fledermausarten bestehen keine signifikanten Unterschiede zum verkleinerten Gewerbeflächenstandort <i>Klapfenhardt K 40</i> . Dabei geht der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse davon aus, dass für neun der insgesamt 16 vor Ort kartierten Fledermausarten das Eintreten des auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden kann, da diese neun Arten ihre Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben) bevorzugt in und an Gebäuden beziehen. Für die verbleibenden sieben Fledermausarten kommt der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse für das Gebiet <i>Klapfenhardt</i> zu dem Ergebnis, wonach der Fortbestand der ökologischen Funktion beim Verlust eines für die im Gebiet identifizierten Fledermausarten essentiellen Nahrungshabitats in der Größenordnung von insgesamt 68 ha, nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Die Realisierung der Gewerbefläche <i>Klapfenhardt</i> im Gesamtgebiet <i>K 68</i> bedarf deswegen nach den Regelungsinhalten des § 45 Abs. 7 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG und der in diesem Rahmen durchzuführenden Überprüfung, ob die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands betroffenen Fledermausarten durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands möglich ist. Die Aussicht hierfür ist umso geringer, je größer der in Anspruch genommene und aus Sicht des strengen Artenschutzrecht als sensibel eingestufte Bereich ist.						Auch bei einer Verkleinerung des geplanten Gewerbeflächenstandorts (Teilgebiet <i>Klapfenhardt K 40</i>), kommt der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse für das Gebiet Teilgebiet <i>Klapfenhardt K 40</i> zu dem Ergebnis, dass auch bei einer Größe von insgesamt 40 ha des durch die Waldumwandlung betroffenen Gebietes, das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei sieben von insgesamt 16 Fledermausarten zu erwarten ist. Als Begründung hierfür wird auch für das verkleinerte Teilgebiet angeführt, dass der Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann. Allerdings verringert sich bei der verkleinerten Variante <i>K 40</i> gegenüber dem Gesamtgebiet <i>K 68</i> der Umfang der beanspruchten Lebensstätten der als Schirmart auch alle übrigen Fledermausarten repräsentierenden Bechsteinfledermaus um rd. 62%. Unter Berücksichtigung der Verteilung von Habitatbäumen reduziert sich der Flächenanteil der entsprechenden Habitatbaum-Konzentrationsbereiche bei der verkleinerten Variante <i>K 40</i> gegenüber dem Gesamtgebiet <i>K 68</i> um gut 57%. Ungeachtet dessen ist auch für die Variante <i>K 40</i> im Rahmen eines Ausnahmeantrags nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Fledermausarten durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands möglich ist. Bei einer Verkleinerung der Gebietsabgrenzung auf den Umfang der Variante <i>K 40</i> besteht hierfür eine größere Aussicht. Sie ist vor diesem Hintergrund gegenüber dem Gesamtgebiet <i>Klapfenhardt K 68</i> als günstiger zu werten.					
	Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
1		2	gleichrangig		tritt nicht ein	tritt ein	artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich						

Kriterium		Gewerbefläche Klapfenhardt • Gesamtgebiet „K 68“						Gewerbefläche Klapfenhardt • Teilgebiet „K 40“					
Reptilien	Kartierergebnisse	Bezogen auf das Gesamtgebiet „K 68“ konnten zwei adulte und zwei juvenile Individuen der Zauneidechse und zwei Individuen der Schlingnatter identifiziert werden. Von einer konstanten Besiedlung des Gebiets wird ausgegangen. Die Lebensstätten der vor Ort im Zuge der Kartierungen identifizierten Individuen befinden sich in dem Bereich, der vollumfänglich auch durch das verkleinerte Teilgebiet „K 40“ abgedeckt ist und sind deswegen auch für diese Gewerbeflächenvariante zu berücksichtigen.											
	Anzahl betroffener Arten	Die gesamte Population der beiden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter im Plangebiet.						Die gesamte Population der beiden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter im Plangebiet.					
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	
		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	
				☒ ja	☐ nein					☒ ja	☐ nein		
		☐ ja	☒ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja	☒ nein
				☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein		
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	
				☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein		
		☐ ja	☒ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja	☒ nein
				☒ ja	☐ nein					☒ ja	☐ nein		
				Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
		☒ ja	☐ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein
		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja	☒ nein	Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja	☒ nein
	Fazit	Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene herpetologische Artenspektrum der Reptilien, ist das Gesamtgebiet <i>Klapfenhardt K 68</i> nicht in Gänze von den beiden relevanten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter besiedelt. Im Gesamtgebiet sind vereinzelte Schwerpunktvorkommen vorhanden, die einen deutlich geringeren Flächenumfang haben als derjenige, der den Vögeln als Brutrevier oder den Fledermäusen als essentielles Jagdhabitat dient. Von daher besteht im Hinblick auf die beiden streng geschützten Reptilienarten die Möglichkeit, den Verlust von Lebensstätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, da diese einen deutlich geringeren Flächenumfang haben werden, als dies der Fall wäre, wenn das Ganze, 68 ha umfassende und von der Waldumwandlung betroffene Gebiet <i>Klapfenhardt</i> eine Lebensstätte für die Zauneidechse und die Schlingnatter darstellen würde. Die Umsiedlung von Reptilienpopulationen in zuvor neu geschaffene Ersatzlebensräume ist zudem in der Planungspraxis etabliert und allgemein anerkannt, so dass der Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Voraussetzung hierfür ist aber, dass entsprechend geeignete Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang und ohne eine Vorbesiedlung zur Verfügung stehen. Dieses Szenario wurde der obenstehenden Beurteilung zu Grunde gelegt. Andernfalls kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die Konsequenz dessen wäre die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, in deren Zuge die betroffenen Tiere abgefangen und in ein zuvor geschaffenes Ersatzhabitat umgesiedelt werden müssten.						Die Verkleinerung des geplanten Gewerbeflächenstandorts auf den 40 ha betragenden Umfang des Teilgebiets <i>Klapfenhardt K 40</i> , zeigt hinsichtlich der Betroffenheit von Lebensstätten der beiden relevanten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter keinen Unterschied gegenüber der Gesamtfläche <i>Klapfenhardt K 68</i> . Die durch die Flächeninanspruchnahme verloren gehenden Lebensstätten sind bei der Variante <i>K 40</i> identisch mit denjenigen, die im Zuge einer Realisierung der Gesamtfläche <i>K 68</i> benötigt würden. In beiden Fällen (<i>K 68</i> oder <i>K 40</i>) sind die Erfolgsaussichten günstig, dass durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der günstige aktuelle Erhaltungszustand der Population gewährleistet werden kann, da der Eingriff in die Lebensstätten in einem kompensatorisch realisierbaren Umfang erfolgt. Das gleich gilt auch für den Fall, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 erforderlich wird und stattdessen mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Ersatzhabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang errichtet werden können. Auch für die Umsetzung dieser Maßnahme bestehen gute Erfolgsaussichten. Beide Varianten sind deswegen als gleichwertig zu beurteilen					
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
	1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich		

Fazit des Vergleichs der alternativen Gebietsabgrenzungen „K 68“ und „K 40“

Der Vergleich der beiden Alternativen „K 68“ und „K 40“ zur Realisierung der geplanten Gewerbefläche am Standort „Klapfenhardt“ kommt zu dem Ergebnis, dass bei zwei von drei insgesamt zu betrachtenden, aus Sicht des Artenschutz relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen (Vögel, Fledermäuse und Reptilien) nicht vermeidbare und nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensierbare Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind. Betroffen hiervon sind die beiden Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse. Diese Befundlage gilt jeweils für beide Abgrenzungsalternativen zur Realisierung der geplanten Gewerbefläche am Standort „Klapfenhardt“. Für den Fall, dass trotz des zu erwartenden Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände die Planung für eine der beiden Abgrenzungsalternativen Klapfenhardt „K 68“ oder „K 40“ weiterverfolgt und später auch realisiert werden soll, besteht sowohl für die Alternative „K 68“ wie auch für die Variante „K 40“ nach den Regelungsinhalten des § 45 Abs. 7 BNatSchG das Erfordernis einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands durchzuführen. Deren Wirksamkeit ist umso größer, je kleiner der Eingriff durch das geplante Vorhaben in die betroffenen Lebensraumstrukturen ist. Mit der verkleinerten Gebietsabgrenzung der Standortalternative Klapfenhardt „K 40“ besteht aufgrund der flächenmäßig geringeren Inanspruchnahme artenschutzrechtlich besonders sensibler Bereiche somit eine deutlich höhere Aussicht auf die Wahrung des günstigen / aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Tierarten. Aus Sicht des Artenschutzes ist deswegen der Abgrenzungsalternative des Teilgebiets Klapfenhardt „K 40“ gegenüber dem Gesamtgebiet Klapfenhardt „K 68“ der Vorzug einzuräumen. Das Teilgebiet Klapfenhardt „K 40“ wird in einer abschließenden Synopse (vgl. Anhang 1.3 ab S. 17ff) der Standortalternative Ochsenwäldle (vgl. Anhang 1.2, ab S. 9ff) gegenübergestellt.

Anhang 1.2: Vergleich der alternativen Gewerbeflächenstandorte Ochsenwäldle „O 61“ und „O 40“ • „Artenschutz“

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Gesamtgebiet „O 61“						Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“									
Vögel	Kartierungsergebnisse	Im kartierten Gesamtgebiet wurden insgesamt 43 europäische Vogelarten nachgewiesen, von denen zwölf Arten in der Roten-Liste Baden-Württemberg und / oder im Anhang I der europäischen Vogel-schutzrichtlinie aufgeführt sind. Elf Vogelarten nutzen das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat und sind für die nachfolgende Betrachtung nicht relevant. Somit verbleiben bezogen auf das Gesamtgebiet „O 61“ insgesamt 32 Brutvogelarten die dem anschließenden Standortvergleich zu Grunde gelegt werden. Für das Teilgebiet „O 40“ reduziert sich dieses Artenspektrum um zwei weitere Arten (Goldammer und Neuntöter), deren Brutreviere sich im Bereich der ehemaligen Erddeponie befinden, die kein Bestandteil des verkleinerten Teilgebiets „O 40“ ist.															
	Anzahl betroffener Arten	Insgesamt 32 Brutvogelarten						Insgesamt 30 Brutvogelarten									
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung									
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?					
		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände									
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?					
				☒ ja	☐ nein					☒ ja	☐ nein						
		☐ ja		☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein	
						☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten									
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?					
				☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein						
		☐ ja		☒ nein		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja		☒ nein		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja		☒ nein	
						☒ ja	☐ nein					☒ ja	☐ nein				
						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?					
						☒ ja	☐ nein					☒ ja	☐ nein				
		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja	☒ nein	Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja	☒ nein				
	Fazit	Der Gutachter der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gesamtgebiet <i>Ochsenwäldle O 61</i> kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der Größe von insgesamt 61 ha des durch die Waldumwandlung betroffenen Gebietes, das Eintreten von keinem der drei prüfrelevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten ist. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass der Verlust von Brutvogelrevieren in diesem als Sekundärhabitat eingestuftem Waldgebiet den Fortbestand der Population nicht negativ beeinflusst und in genügendem Umfang alternative Reviere in den angrenzenden Waldbereichen verbleiben.						Mit der Verkleinerung der rd. 61 ha umfassenden Abgrenzung des Gesamtgebiets (<i>Ochsenwäldle O 61</i>) auf 40 ha für das Teilgebiet <i>Ochsenwäldle O 40</i> , ist laut Aussagen des Gutachters der Stellungnahme zur Verkleinerung des Planbereichs keine Änderung der artenschutzrechtlichen Einschätzung verbunden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können demnach unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder unter Einbeziehung der vorzusehenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden können, vermieden werden. Allerdings kommt die Herausnahme der ehemaligen Erddeponie aus dem Planbereich für einzelne Brutvogelarten (Goldammer und Neuntöter) positiv zum Tragen, so dass der verkleinerten Standortvariante des Teilgebiets <i>Ochsenwäldle O 40</i> gegenüber dem Gesamtgebiet <i>Ochsenwäldle O 61</i> der Vorzug einzuräumen wäre.									
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände										
	1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich						

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Gesamtgebiet „O 61“						Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“									
Fledermäuse	Kartierungsergebnisse	Im kartierten Gesamtgebiet konnten insgesamt sieben Fledermausarten (erfasst in 2015), ergänzt um eine weitere Art (erfasst im Rahmen der Netzfänge in 2019) in einem essentiellen Jagd- und Nahrungshabitat identifiziert werden. Diese, auf das Gesamtgebiet „O61“ bezogene Befundlage der Fledermauskartierung wurde vom Verfasser der ergänzenden Stellungnahme zur Verkleinerung der geplanten Gewerbefläche Ochsenwäldle auch der Beurteilung des Teilgebiets „O 40“ zu Grunde gelegt.															
	Anzahl betroffener Arten	Insgesamt 8 Arten						Insgesamt 8 Arten									
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung									
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?					
		☒ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände									
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?					
				☐ ja	☐ nein					☐ ja	☐ nein						
		☒ ja		☐ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein	
						☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten									
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?					
		☐ ja		☒ nein				☒ ja		☐ nein				☐ ja		☒ nein	
						Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?						Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?					
						☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein				
						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?					
		☐ ja		☒ nein		☒ ja		☐ nein		☐ ja		☒ nein		☒ ja		☐ nein	
☐ ja																	
Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☒ ja		☐ nein		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☒ ja		☐ nein			
Fazit	Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene Artenspektrum und der Anzahl der betroffenen Fledermausarten bestehen keine signifikanten Unterschiede zum verkleinerten Gewerbeflächenstandort Ochsenwäldle O 40. Der Gutachter der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gesamtgebiet Ochsenwäldle O 61 kommt zu dem Ergebnis, dass der Fortbestand der ökologischen Funktion beim Verlust eines für die im Gebiet identifizierten Fledermausarten essentiellen Nahrungshabitats in der Größenordnung von insgesamt 61 ha, nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Die Realisierung der Gewerbefläche Ochsenwäldle im Gesamtgebiet O 61 bedarf deswegen nach den Regelungsinhalten des § 45 Abs. 7 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG und der in diesem Rahmen durchzuführenden Überprüfung, ob die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands betroffenen Fledermausarten durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands möglich ist. Die Aussicht hierfür ist umso geringer, je größer der in Anspruch genommene und aus Sicht des strengen Artenschutzrecht als sensibel eingestufte Bereich ist.						Da das Ochsenwäldle in Gänze ein essentielles Nahrungshabitat für die Zwergfledermaus ist, ist auch ein Verlust von „lediglich“ 40 ha nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität zu kompensieren. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Zwergfledermaus-Population ist also auch bei Realisierung des Teilgebiets Ochsenwäldle O 40 auszugehen. Dies gilt auch für alle übrigen im Zuge der Kartierungen identifizierten Fledermausarten. Auch bedingt durch den Umstand, dass durch die Verkleinerung des ursprünglichen Gesamtgebiets auf 40 ha in dessen südlichen Teil in erster Linie Nadelholzbestände aus der Planung genommen werden, die für Fledermäuse grundsätzlich weniger bedeutsam sind für eine Nutzung als essentielle Jagd- und Nahrungshabitate, führt die Verkleinerung des Gebiets nicht zu einer signifikanten Verbesserung der auf die Artengruppe der Fledermäuse bezogenen artenschutzrechtlichen Eingriffssituation, zumal die wertgebenden Laubholzbestände nach wie vor im Teilgebiet Ochsenwäldle O 40 enthalten sind. Folglich ist auch für die Standortalternative O 40 ein Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen, in deren Rahmen zu prüfen ist, ob die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Fledermausarten durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands möglich ist. Bei einer Verkleinerung der Gebietsabgrenzung auf den Umfang des Teilgebiets Ochsenwäldle O 40 besteht hierfür eine größere Aussicht. Sie ist vor diesem Hintergrund gegenüber dem Gesamtgebiet Ochsenwäldle O 61 als geringfügig günstiger zu werten.										
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände										
	1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich						

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Gesamtgebiet „O 61“						Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“						
Haselmaus	Kartierungsergebnisse	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht davon aus, dass im kartierten Gesamtgebiet „O 61“ eine rd. 18 ha große Fläche von Haselmaus-Individuen besiedelt wird. In diesem aus mehreren Teilflächen bestehende Bereich konnten konkrete Nachweise der Haselmaus erbracht werden. Die Populationsgröße wird auf dreißig bis fünfzig Individuen geschätzt.												
	Anzahl betroffener Arten	Die gesamte, geschätzt dreißig bis fünfzig Individuen umfassende Population.						Die gesamte, geschätzt dreißig bis fünfzig Individuen umfassende Population.						
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		
		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		
				☒ ja ☐ nein						☒ ja ☐ nein				
		☐ ja ☒ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?				☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?				☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein
			☐ ja ☒ nein						☐ ja ☒ nein					
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		
				☐ ja ☒ nein						☐ ja ☒ nein				
		☐ Ja ☒ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?				☐ ja ☒ nein	☐ Ja ☒ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?				☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein
			☒ ja ☐ nein		☒ ja ☐ nein									
			Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?					
			☒ ja ☐ nein		☒ ja ☐ nein									
		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja ☒ nein		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja ☒ nein		
	Fazit	Im Hinblick auf die durch die Waldumwandlung betroffenen Habitate von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, ist das Gesamtgebiet <i>Ochsenwäldle O 61</i> nicht in Gänze von der Haselmaus besiedelt. Im Gesamtgebiet sind vereinzelte Schwerpunktorkommen vorhanden, die einen deutlich geringeren Flächenumfang haben als derjenige, der den Vögeln als Brutrevier oder den Fledermäusen als essentielles Jagdhabitat dient. Von daher besteht im Hinblick auf die streng geschützte Haselmaus laut Einschätzung des Gutachters der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Möglichkeit, den Verlust von Lebensstätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, da diese mit rd. 18 ha einen deutlich geringeren Flächenumfang haben werden, als dies der Fall wäre, wenn das Ganze, 61 ha umfassende und von der Waldumwandlung betroffene Gebiet <i>Ochsenwäldle</i> eine Lebensstätte für die Haselmaus darstellen würde. Die Neuschaffung von Ersatzlebensräume bedarf zwar eines zeitlichen Vorlaufs, die Eignung der hierfür notwendigen Einzelmaßnahmen und der Erfolgsprognose im Hinblick auf die Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität wird in der Planungspraxis allgemein als hoch eingeschätzt, so dass der Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Voraussetzung hierfür ist aber, dass entsprechend geeignete Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang und ohne eine Vorbesiedlung zur Verfügung stehen. Entsprechende Flächen sind im Umfeld der geplanten Gewerbefläche <i>Ochsenwäldle O 61</i> vorhanden.						Die Verkleinerung des geplanten Gewerbegebiets auf die Größe des Teilgebiets <i>Ochsenwäldle O 40</i> ändert, bezogen auf die streng geschützte Haselmaus, laut der gutachterlichen Stellungnahme zur Verkleinerung des Planungsbereichs an der grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bewertung nichts. Die durch die Waldumwandlung betroffenen Haselmaus-Habitate gehen bei einer Realisierung des Gewerbegebiets <i>Ochsenwäldle</i> im Bereich des Teilgebiets <i>K 40</i> in Gänze verloren. Die ökologisch-funktionale Kontinuität kann aber durch die Neuschaffung von Ersatzhabitaten im Zuge von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit direktem funktionalem Bezug zu den durch Waldumwandlung betroffen Haselmaus-Habitaten gewährleistet werden, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden kann. Bedingt durch den Umstand, dass alle kartierten Haselmaus-Habitate außerhalb der ehemaligen Erddeponie liegen, wird die verkleinerten Standortalternative <i>Ochsenwäldle O 40</i> gegenüber der Realisierung des Gesamtgebiets kein Vorrang eingeräumt. Beide Standortalternativen (<i>Ochsenwäldle O 40</i> und <i>O 61</i>) werden deswegen im Rahmen der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezogen auf die streng geschützte Haselmaus als gleichwertig eingestuft.						
	Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
		1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich		

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Gesamtgebiet „O 61“						Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“					
Reptilien	Kartierungsergebnisse	Lediglich im Bereich der ehemaligen Erddeponie wurde als streng geschützte Reptilienart die Zauneidechse identifiziert. Deren Population besteht nach vorsichtigen Schätzungen aus zwölf bis zwanzig Individuen.											
	Anzahl betroffener Arten	Die gesamte Population der Zauneidechse im Plangebiet.						Die deutlich kleinere Teilpopulation der Zauneidechse im Plangebiet.					
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?			Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		
		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein			
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?			Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		
		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja ☒ nein		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja ☒ nein	
				☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein								
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?			Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		
		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja ☒ nein		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja ☒ nein	
				☒ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein								
				Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
				☒ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein								
		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja ☒ nein		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja ☒ nein	
	Fazit	Auch wenn durch die Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der drei prüfrelevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden kann, wird die Waldumwandlung des Gesamtgebiets <i>Ochsenwäldle O 61</i> gegenüber dem verkleinerten Teilgebiet <i>Ochsenwäldle O 40</i> als ungünstigere Standortalternative bewertet. Diese Einschätzung ist darin begründet, dass mit der Umsetzung der für die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unabdingbaren Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Kosten verbunden sind, die gegenüber dem Teilgebiet <i>Ochsenwäldle O40</i> negativ zu Buche schlagen. Von Vorteil ist aber, dass die Umsiedlung von Zauneidechsenpopulationen in zuvor neu geschaffene Ersatzlebensräume in der Planungspraxis etabliert und allgemein anerkannt ist, so dass der Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.						Durch die Herausnahme der ehemaligen Erddeponie sind die dort angetroffenen Habitate der Zauneidechse und ihre geschätzt zwischen zwölf und zwanzig Individuen umfassende Population von der Waldumwandlung im Zuge der Errichtung der Gewerbeflächen im Teilgebiet <i>Ochsenwäldle O 40</i> nur noch randlich betroffen. Der überwiegende Teil bleibt erhalten. Die Beantwortung der Frage, inwieweit die verbleibende Population der Zauneidechse nach Errichtung der für diese Standortalternative vorgesehenen Gewerbebetriebe durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beeinträchtigt werden, muss einer späteren Planungsstufe vorbehalten bleiben. Hierfür sind genaue Kenntnisse darüber, welcher Art die anzusiedelnden Betriebe sind, erforderlich. Diese liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Unabhängig davon ist für den Fall, dass das geplante Gewerbegebiet im Bereich des Teilgebiets <i>Ochsenwäldle O 40</i> errichtet werden soll, im Fortgang des weiteren Planungsgangs darauf zu achten, dass eine Ausbreitungsmöglichkeit der vorhandenen Population entlang der Autobahnböschungen der BAB A 8 in Richtung der ehemaligen NIKE-Station aufrechterhalten wird, um einen genetischen Austausch der ansonsten isoliert lebenden Zauneidechsenpopulation zu gewährleisten. Wegen des weitgehenden Erhalts der Zauneidechsenhabitate im Bereich der ehemaligen Erddeponie wird der verkleinerten Standortalternative <i>Ochsenwäldle O 40</i> gegenüber dem Gesamtgebiet <i>Ochsenwäldle O 61</i> eindeutig der Vorzug eingeräumt.					
Legende		Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
		1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich	

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Gesamtgebiet „O 61“						Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“									
Amphibien	Kartierungsergebnisse	Mit der Gelbbauchunke wurde eine streng geschützte Amphibienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet „O 61“ identifiziert. Die kartierten Habitate dieser streng geschützten Amphibienart liegen vollumfänglich auch im Bereich des verkleinerten Teilgebiets „O 40“. Angaben zur Individuenzahl oder Populationsgröße wurden nicht gemacht.															
	Anzahl betroffener Arten	Die gesamte Population der Gelbbauchunke im Plangebiet.						Die gesamte Population der Gelbbauchunke im verkleinerten Plangebiet.									
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung									
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?					
		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände									
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?					
				☐ ja	☐ nein					☐ ja	☐ nein						
		☒ ja		☐ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein	
						☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?									
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?					
				☒ ja	☐ nein					☒ ja	☐ nein						
		☐ ja		☒ nein		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja		☒ nein		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja		☒ nein	
												☒ ja	☐ nein				
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?																	
												☒ ja	☐ nein				
Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja		☒ nein		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja		☒ nein			
Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene herpetologische Artenspektrum der Amphibien, ist das Gesamtgebiet <i>Ochsenwäldle O 61</i> nicht in Gänze von der streng geschützten Gelbbauchunke besiedelt. Südlich der Wurmberger Straße sind vereinzelte Schwerpunktorkommen vorhanden, die einen deutlich geringeren Flächenumfang haben als derjenige, der den Vögeln als Brutrevier oder den Fledermäusen als essentielles Jagdhabitat dient. Von daher besteht im Hinblick auf die Gelbbauchunke die Möglichkeit, den Verlust von Lebensstätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, da diese einen deutlich geringeren Flächenumfang haben werden, als dies der Fall wäre, wenn das Ganze, 61 ha umfassende und von der Waldumwandlung betroffene Gebiet <i>Ochsenwäldle</i> eine Lebensstätte für die Gelbbauchunke darstellen würde. Die Umsiedlung von Gelbbauchunkenpopulationen in zuvor neu geschaffene Ersatzlebensräume ist in der Planungspraxis etabliert und allgemein anerkannt ist, so dass der Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dabei kommt zugute, dass die Gelbbauchunke als ausgesprochene Pionierart bevorzugt temporäre Initialstandorte (tiefe, wassergefüllte Fahrspuren, kleinere Tümpel oder wassergefüllte Geländevertiefungen) besiedelt, die mit vergleichsweise geringem Aufwand errichtet werden können.						Die Verkleinerung des geplanten Gewerbeflächenstandorts auf die 40 ha betragenden Größe des Teilgebiets <i>Ochsenwäldle O 40</i> zeigt hinsichtlich der Betroffenheit von Lebensstätten der streng geschützten Gelbbauchunke keinen Unterschied gegenüber der Gesamtfläche <i>Ochsenwäldle O 61</i> . Die durch die Flächeninanspruchnahme verloren gehenden Lebensstätten sind bei der Variante <i>O 40</i> identisch mit denjenigen, die im Zuge einer Realisierung der Gesamtfläche <i>O 61</i> benötigt würden. In beiden Fällen (<i>O 61</i> oder <i>O 40</i>) sind die Erfolgsaussichten günstig, dass durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der günstige aktuelle Erhaltungszustand der Population gewährleistet werden kann, da der Eingriff in die Lebensstätten in einem kompensatorisch realisierbaren Umfang erfolgt. Das gleich gilt auch für den Fall, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 erforderlich wird und stattdessen mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Ersatzhabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang errichtet werden können. Auch für die Umsetzung dieser Maßnahme bestehen gute Erfolgsaussichten. Beide Varianten sind deswegen als gleichwertig zu beurteilen											
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände										
	1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich						

Fazit des Vergleichs der alternativen Gebietsabgrenzungen „O 61“ und „O 40“

Der Vergleich der beiden Alternativen „O 61“ und „O 40“ zur Realisierung der geplanten Gewerbefläche am Standort „Ochsenwäldle“ kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer der insgesamt fünf zu betrachtenden, aus Sicht des Artenschutz relevanten Tierarten (Haselmaus und Gelbbauchunke) bzw. Tierartengruppen (Vögel, Fledermäuse und Reptilien) nicht vermeidbare und nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensierbare Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind. Betroffen hiervon ist die Artengruppe der Fledermäuse. Diese Befundlage gilt jeweils für beide Abgrenzungsalternativen zur Realisierung der geplanten Gewerbefläche am Standort „Ochsenwäldle“. Für den Fall, dass trotz des zu erwartenden Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände die Planung an einem der beiden Abgrenzungsalternativen Ochsenwäldle „O 61“ oder „O 40“ weiterverfolgt und später auch realisiert werden soll, besteht sowohl für die Alternative „O 61“ wie auch für die Variante „O 40“ nach den Regelungsinhalten des § 45 Abs. 7 BNatSchG das Erfordernis einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands durchzuführen. Deren Wirksamkeit ist umso größer, je kleiner der Eingriff durch das geplante Vorhaben in die betroffenen Lebensraumstrukturen ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch auf den Umstand, dass mit der verkleinerten Gebietsabgrenzung der Standortalternative Ochsenwäldle „O 40“ die Inanspruchnahme artenschutzrechtlich besonders sensibler Bereiche für die meisten der davon betroffenen Tierarten bzw. Tierartengruppen nicht geringer ist, da diese auch bei der Alternative „O 40“ in vollem Umfang verloren gehen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Artengruppe der Reptilien (Zauneidechse); die Herausnahme der ehemaligen Erddeponie führt dazu, dass die in diesem Bereich anzutreffende Zauneidechsenpopulation weitgehend verschont wird und erhalten bleibt. Aus Sicht des Artenschutzes ist deswegen der Abgrenzungsalternative des Teilgebiets Ochsenwäldle „O 40“ gegenüber dem Gesamtgebiet Ochsenwäldle „O 61“ der Vorzug einzuräumen.

Anhang 1.3: Vergleich der alternativen Gewerbeflächenstandorte Ochsenwäldle „O 40“ und Klapfenhardt „K 40“ • „Artenschutz“

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“						Gewerbefläche Klapfenhardt • Teilgebiet „K 40“									
Vögel	Kartierungsergebnisse	Insgesamt 30 Brutvogelarten, davon zwölf Arten der Roten Liste und / oder des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie						42 Arten (28 Brutvogelarten und 14 potenzielle Brutvogelarten), davon elf Arten der Roten Liste und / oder des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie									
	Anzahl betroffener Arten	Insgesamt 30 Brutvogelarten						Insgesamt 42 Brutvogelarten									
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung									
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?					
		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände									
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?					
				☒ ja	☐ nein					☒ ja	☐ nein						
		☐ ja		☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja		☒ nein	
						☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten									
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?					
				☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein						
		☐ ja		☒ nein		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja		☒ nein		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☒ ja		☐ nein	
						☒ ja	☐ nein					☐ ja	☒ nein				
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?											
☒ ja	☐ nein					☐ ja	☒ nein										
Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja	☒ nein	Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☒ ja	☐ nein						
Fazit	Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene avifaunistische Artenspektrum und der Anzahl der betroffenen Arten bestehen signifikante Unterschiede zum alternativen Gewerbeflächenstandort Klapfenhardt K 40. Anders als im Fall Klapfenhardt kommt der Gutachter der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gebiet Ochsenwäldle zu dem Ergebnis, dass trotz der Größe von insgesamt 40 ha des durch die Waldumwandlung betroffenen Gebietes, das Eintreten von keinem der drei prüfrelevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten ist. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass der Verlust von Brutvogelrevieren in diesem als Sekundärhabitat eingestuften Waldgebiet der Population nicht negativ beeinflusst und in genügendem Umfang alternative Reviere in den angrenzenden Waldbereichen verbleiben bzw. zur selbstständigen Verlagerung des Brutgeschäfts zur Verfügung stehen. Dass im Falle des Gebiets Ochsenwäldle O 40 „nur“ 30 Brutvogelarten betroffen sind, fällt in diesem Zusammenhang weniger ins Gewicht. Entscheidend für die vorteilhaftere Einstufung des Gebiets Ochsenwäldle O 40 ist vielmehr der bereits erwähnte Umstand, dass im angrenzenden Umfeld in ausreichendem Maße noch aufnahmefähige Bruthabitate zur Verfügung stehen.						Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene avifaunistische Artenspektrum und der Anzahl der betroffenen Arten bestehen signifikante Unterschiede zum alternativen Gewerbeflächenstandort Ochsenwäldle O 40. Anders als im Fall Ochsenwäldle kommt der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse für das Gebiet Klapfenhardt K 40 zu dem Ergebnis, dass wegen der Größe von insgesamt 40 ha des durch die Waldumwandlung betroffenen Gebietes, das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass der Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in diesem gegenüber dem Ochsenwäldle auf Grund des Bestandsalters und der Strukturanteile deutlich höherwertigen Waldgebiets durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann.										
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände										
	1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich						

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“						Gewerbefläche Klapfenhardt • Teilgebiet „K 40“					
Fledermäuse	Kartierungsergebnisse	Insgesamt sieben Fledermausarten (erfasst in 2015), ergänzt um eine weitere Art (erfasst im Rahmen der Netzfänge in 2019) in einem essentiellen Jagd- und Nahrungshabitat						Insgesamt 16 Fledermausarten in einem essentiellen Jagd- und Nahrungshabitat					
	Anzahl betroffener Arten	Insgesamt 8 Arten						Insgesamt 16 Arten					
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	
		☒ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	
				☐ ja	☐ nein					☐ ja	☐ nein		
		☒ ja	☐ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja	☒ nein
				☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein		
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	
				☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein		
		☐ ja	☒ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☒ ja	☐ nein
				☐ ja	☒ nein					☐ ja	☒ nein		
				Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
☐ ja	☒ nein			☐ ja	☒ nein								
Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☒ ja	☐ nein	Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☒ ja	☐ nein		
Fazit	Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene Artenspektrum und der Anzahl der betroffenen Fledermausarten bestehen zwar signifikante Unterschiede zum alternativen Gewerbeflächenstandort <i>Klapfenhardt K 40</i> . Im Vergleich dazu ist der Standort <i>Ochsenwäldle O 40</i> als deutlich günstigere Alternative zu werten. Unabhängig davon kommt der Gutachter der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gebiet <i>Ochsenwäldle O 40</i> zu dem Ergebnis, dass der Fortbestand der ökologischen Funktion beim Verlust eines für die im Gebiet identifizierten Fledermausarten essentiellen Nahrungshabitats in der Größenordnung von insgesamt 40 ha, nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Hinsichtlich des allein durch die reine Waldumwandlung verursachten Verstoßes gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht somit kein signifikanter Unterschied zum alternativen Gewerbeflächenstandort <i>Klapfenhardt K 40</i> . Gleichwohl rechtfertigt die gegenüber dem Teilgebiet <i>Klapfenhardt 40</i> um die Hälfte geringere Anzahl betroffener Fledermausarten, trotz der auch für den Standort <i>Ochsenwäldle</i> zu beantragenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, eine zumindest schwache Rangfolge zugunsten des Teilgebiets <i>Ochsenwäldle O 40</i> .						Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene Artenspektrum und der Anzahl der betroffenen Fledermausarten bestehen signifikante Unterschiede zum alternativen Gewerbeflächenstandort <i>Ochsenwäldle O 40</i> . Im Vergleich dazu ist der Standort <i>Klapfenhardt K 40</i> als deutlich ungünstigere Alternative zu werten. Unabhängig davon kommt der Gutachter der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse für das Gebiet <i>Klapfenhardt K 40</i> zu dem gegenüber dem alternativen Gewerbeflächenstandort <i>Ochsenwäldle O 40</i> vergleichbaren Ergebnis, wonach der Fortbestand der ökologischen Funktion beim Verlust eines für die im Gebiet identifizierten Fledermausarten essentiellen Nahrungshabitats in der Größenordnung von insgesamt 40 ha, nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Hinsichtlich des allein durch die reine Waldumwandlung verursachten Verstoßes gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht somit kein signifikanter Unterschied zum alternativen Gewerbeflächenstandort <i>Ochsenwäldle O 40</i> .						
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
	1		2		Gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich		

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“					Gewerbefläche Klapfenhardt • Teilgebiet „K 40“		
Haselmaus	Kartierungsergebnisse	Es konnten konkrete Nachweise der Haselmaus in beiden Teilbereichen erbracht werden. Die Populationsgröße wird auf dreißig bis fünfzig Individuen geschätzt.					Es konnten keine Nachweise der Haselmaus erbracht werden.		
	Anzahl betroffener Arten	Die gesamte, geschätzt dreißig bis fünfzig Individuen umfassende Population.					– entfällt da kein Nachweis –		
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung					– entfällt da kein Nachweis –		
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?				
		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein					
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände							
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?				
		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja ☒ nein			
				☐ ja ☒ nein					
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten							
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?				
		☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja ☒ nein			
				☒ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein				
				Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?					
				☒ ja ☐ nein					
Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja ☒ nein					
Fazit	Auch wenn durch die Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der drei prüfrelevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden kann, wird die Waldumwandlung des Gebiets <i>Ochsenwäldle O 40</i> gegenüber derjenigen am alternativen Standort <i>Klapfenhardt K 40</i> als ungünstigere Standortalternative bewertet. Diese Einschätzung ist darin begründet, dass mit der Umsetzung der für die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unabdingbaren Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Kosten verbunden sind, die gegenüber dem Gebiet <i>Klapfenhardt K 40</i> negativ zu Buche schlagen. Außerdem bedürfen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eines Vorlaufs von mindestens fünf Jahren bis sie ihre Wirksamkeit und Funktionalität entfalten können. Zum Nachweis der Funktionalität ist deswegen ein Monitoring der Maßnahmenflächen erforderlich.					Bedingt durch den Umstand, dass am Standort <i>Klapfenhardt K 40</i> keine Nachweise der Haselmaus erbracht werden konnten, ist dieses Gebiet hinsichtlich des Eintretens von mindestens einem der drei prüfrelevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Hinblick auf die streng geschützte Haselmaus als gegenüber der Standortalternative <i>Ochsenwäldle O 40</i> deutlich günstiger einzustufen. Somit entfällt auch die Notwendigkeit zur Durchführung von ansonsten erforderlichen und kostenrelevanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für diese Tierart. Der Umstand, dass im Rahmen der Kartierungen keine Nachweise der Haselmaus erbracht werden konnten, ist jedoch bis auf weiteres zu hinterfragen, da die in <i>Klapfenhardt K 40</i> vorhandenen Lebensraumstrukturen über eine potenziell hohe Eignung als Lebensraum und ein daran gebundenes Vorkommen der Haselmaus verfügen.			
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:					Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
	1	2	gleichrangig		tritt nicht ein	tritt ein	artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich		

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“						Gewerbefläche Klapfenhardt • Teilgebiet „K 40“					
Reptilien	Kartierungsergebnisse	Im Gesamtgebiet Ochsenwäldle „O 61“ wurde die Zauneidechse als streng geschützte Reptilienart identifiziert. Die Population der Zauneidechse besteht nach vorsichtigen Schätzungen aus zwölf bis zwanzig Individuen. Durch die Herausnahme der ehemaligen Erddeponie aus dem Teilgebiet Ochsenwäldle „K 40“ wird diese Population im Zuge der Waldumwandlung nur noch geringfügig betroffen sein.						Es konnten ein bis zwei adulte und zwei juvenile Individuen der Zauneidechse und mindestens zwei Individuen der Schlingnatter identifiziert werden. Von einer konstanten Besiedlung des Gebiets wird ausgegangen.					
	Anzahl betroffener Arten	Lediglich eine kleinere Teilpopulation der Zauneidechse im Plangebiet.						Die gesamte Population der beiden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter im Plangebiet.					
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung						§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	
		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja	☒ nein
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände						§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände					
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	
		☐ ja ☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja ☒ nein		☐ ja ☒ nein		Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja ☒ nein	
				☐ ja ☒ nein						☐ ja ☒ nein			
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	
		☐ ja ☒ nein		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja ☒ nein		☐ ja ☒ nein		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?		☐ ja ☒ nein	
				☒ ja ☐ nein						☒ ja ☐ nein			
				Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?						Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
				☒ ja ☐ nein						☒ ja ☐ nein			
		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja ☒ nein		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja ☒ nein	
		Fazit	Durch die Herausnahme der ehemaligen Erddeponie bleiben die dort angetroffenen Habitate der Zauneidechse und ihre geschätzt zwischen zwölf und zwanzig Individuen umfassende Population von der Waldumwandlung im Zuge der Errichtung der Gewerbeflächen im Teilgebiet <i>Ochsenwäldle O 40</i> mit Ausnahme eines schmalen Randbereichs weitgehend erhalten. Die Beantwortung der Frage, inwieweit die verbleibende Population der Zauneidechse nach Errichtung der für diese Standortalternative vorgesehenen Gewerbebetriebe durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beeinträchtigt wird, muss einer späteren Planungsstufe vorbehalten bleiben. Hierfür sind genaue Kenntnisse darüber, welcher Art die anzusiedelnden Betriebe sind, erforderlich. Diese liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Unabhängig davon ist für den Fall, dass das geplante Gewerbegebiet im Bereich des Teilgebiets <i>Ochsenwäldle O 40</i> errichtet werden soll, im Fortgang des weiteren Planungsgangs darauf zu achten, dass eine Ausbreitungsmöglichkeit der vorhandenen Population entlang der Autobahnböschungen der BAB A 8 in Richtung der ehemaligen NIKE-Station aufrechterhalten wird, um einen genetischen Austausch der ansonsten isoliert lebenden Zauneidechsenpopulation zu gewährleisten. Wegen der kaum noch vorhandenen Betroffenheit der Zauneidechse wird der verkleinerten Standortalternative <i>Ochsenwäldle O 40</i> gegenüber dem verkleinerten Teilgebiet <i>Klapfenhardt k 40</i> eindeutig der Vorzug eingeräumt.						Im Hinblick auf das durch die Waldumwandlung betroffene herpetologische Artenspektrum der Reptilien bestehen signifikante Unterschiede gegenüber dem alternativen Gewerbeflächenstandort <i>Ochsenwäldle O 40</i> . Wegen der Herausnahme der ehemaligen Erddeponie bleibt die dort vorhandene Eidechsenpopulation weitgehend erhalten. Im Gegensatz dazu der Bereich des geplanten Gewerbebestands <i>Klapfenhardt K 40</i> nicht in Gänze von den beiden dort relevanten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter besiedelt. Vielmehr wäre hier durch eine Realisierung des Vorhabens vereinzelte Schwerpunktvorkommen betroffen. Deren Flächengröße fällt gegenüber demjenigen, der durch Vögel und Fledermäuse genutzten Lebensräume deutlich geringer aus. Von daher besteht im Hinblick auf die beiden streng geschützten Reptilienarten die Möglichkeit, den Verlust von Lebensstätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, da diese eine deutlich geringere Flächengröße haben werden, als dies der Fall wäre, wenn das Ganze, 40 ha umfassende und von der Waldumwandlung betroffene Gebiet <i>Klapfenhardt K 40</i> eine Lebensstätte für die Zauneidechse und die Schlingnatter darstellen würde. Die Umsiedlung von Reptilienpopulationen in zuvor neu geschaffene Ersatzlebensräume ist zudem in der Planungspraxis etabliert und allgemein anerkannt, so dass der Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann.				
Legende	Rangfolge der beiden Standortalternativen:						Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
	1		2		gleichrangig		tritt nicht ein		tritt ein		artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich		

Kriterium		Gewerbefläche Ochsenwäldle • Teilgebiet „O 40“					Gewerbefläche Klapfenhardt • Teilgebiet „K 40“		
Amphibien	Kartierungsergebnisse	Mit der Gelbbauchunke wurde eine streng geschützte Amphibienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie identifiziert werden. Angaben zur Individuenzahl oder Populationsgröße wurden nicht gemacht.					Ein Nachweis von streng geschützten Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte nicht erbracht werden.		
	Anzahl betroffener Arten	Die gesamte Population der Gelbbauchunke im Plangebiet.					– entfällt da kein Nachweis –		
	Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung					– entfällt da kein Nachweis –		
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?				
		☐ ja ☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja ☒ nein				
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungstatbestände							
		Wird ausgeschlossen, dass Tiere erheblich gestört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?				
		☐ ja	☐ nein						
		☒ ja ☐ nein	Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐ ja	☒ nein			
		☐ ja	☒ nein						
		§ 44 Abs. 1 Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten							
		Wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?				
		☐ ja	☒ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja ☒ nein			
		Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich?							
		☒ ja	☐ nein						
		Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?							
		☒ ja	☐ nein						
		Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich?				☐ ja	☒ nein		
Auch wenn durch die Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der drei prüfrelevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden kann, wird die Waldumwandlung des Gebiets <i>Ochsenwäldle O 40</i> gegenüber derjenigen am alternativen Standort <i>Klapfenhardt K 40</i> als ungünstigere Standortalternative bewertet. Diese Einschätzung ist darin begründet, dass mit der Umsetzung der für die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unabdingbaren Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Kosten verbunden sind, die gegenüber dem Gebiet <i>Klapfenhardt K 40</i> negativ zu Buche schlagen. Von Vorteil ist aber, dass die Umsiedlung von Gelbbauchunkenpopulationen in zuvor neu geschaffene Ersatzlebensräume in der Planungspraxis etabliert und allgemein anerkannt ist, so dass der Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann. Dabei kommt zugute, dass die Gelbbauchunke als ausgesprochene Pionierart bevorzugt temporäre Initialstandorte (tiefe, wassergefüllte Fahrspuren, kleinere Tümpel oder wassergefüllte Geländevertiefungen) besiedelt, die mit vergleichsweise geringem Aufwand errichtet werden können.					Bedingt durch den Umstand, dass am Standort <i>Klapfenhardt K 40</i> keine Nachweise von streng geschützten Amphibienarten wie der Gelbbauchunke erbracht werden konnten, ist dieses Gebiet hinsichtlich des Eintretens von mindestens einem der drei prüfrelevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Hinblick auf die Gelbbauchunke als gegenüber der Standortalternative <i>Ochsenwäldle O 40</i> deutlich günstiger einzustufen. Somit entfällt auch die Notwendigkeit zur Durchführung von ansonsten erforderlich werdenden und kostenrelevanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für diese Tierart. Diese auf den ersten Blick nahe liegende Einschätzung relativiert sich aber vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Kartierungen zwar keine Nachweise der Gelbbauchunke erbracht werden konnten, obwohl im Gebiet <i>Klapfenhardt K 40</i> potentiell gut geeignete Lebensraumstrukturen für die Gelbbauchunke zur Verfügung stehen. Ein Nachweis in diesen Lebensraumstrukturen konnte jedoch allein deswegen nicht erbracht werden, weil beide Jahre, in denen laut Aussagen des Gutachters der faunistischen Untersuchungen die Erfassung von möglichen Vorkommen streng geschützter Amphibienarten erfolgten, auch von Seiten des Gutachters als ausgesprochene Trockenjahre anzusprechen sind. Gestützt wird die Annahmen eines Vorkommens auch dadurch, dass das nahe gelegene FFH-Gebiet ‚Pfinzgau‘ (Gebietscode: DE 7017-341) über vergleichbare strukturelle Merkmale verfügt wie das Gebiet <i>Klapfenhardt K 40</i> und laut Angaben des Standarddatenbogens für das angrenzende FFH-Gebiet Lebensräume der Gelbbauchunke als Schutzobjekte benannt werden.				
Legende		Rangfolge der beiden Standortalternativen:					Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
		1	2	gleichrangig		tritt nicht ein	tritt ein	artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich	

Abschließendes Fazit des Vergleichs der Gewerbeflächenstandorte „O 40“ und „K 40“

Als Ergebnis der synoptischen Gegenüberstellung der beiden alternativen Gebietsstandorte Ochsenwäldle „O 40“ und Klapfenhardt „K 40“ kann festgehalten werden, dass bei beiden Standortalternativen allein die Waldumwandlung (Waldrodung) schwerwiegende Konflikte mit den Belangen des strengen Artenschutzes durch das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nach sich ziehen wird. Weitere, durch den Bau, die Anlagen und den Betrieb der zukünftigen Gewerbenutzung bedingte Konflikte sind im Hinblick auf das Schutzregime des Artenschutzes zu erwarten. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Waldumwandlung zu kompensieren, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, erforderlich, um die ökologisch-funktionale Kontinuität zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf bereits im Vorfeld der eigentlichen Waldrodung zu etablieren, um den durch den Lebensraumverlust betroffenen Tierarten gut geeignete Ersatzlebensräume zur Verfügung zu stellen, die durch die Waldrodung verloren gehen. Hierbei sind außerdem besondere, artspezifische Zeitfenster zu berücksichtigen, in denen eine Waldrodung stattfinden kann, um das Töten von Individuen während der Rodungsphase zu verhindern. Die näheren Angaben zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und einer artspezifischen Bauzeitenregelung sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung zu erarbeiten.

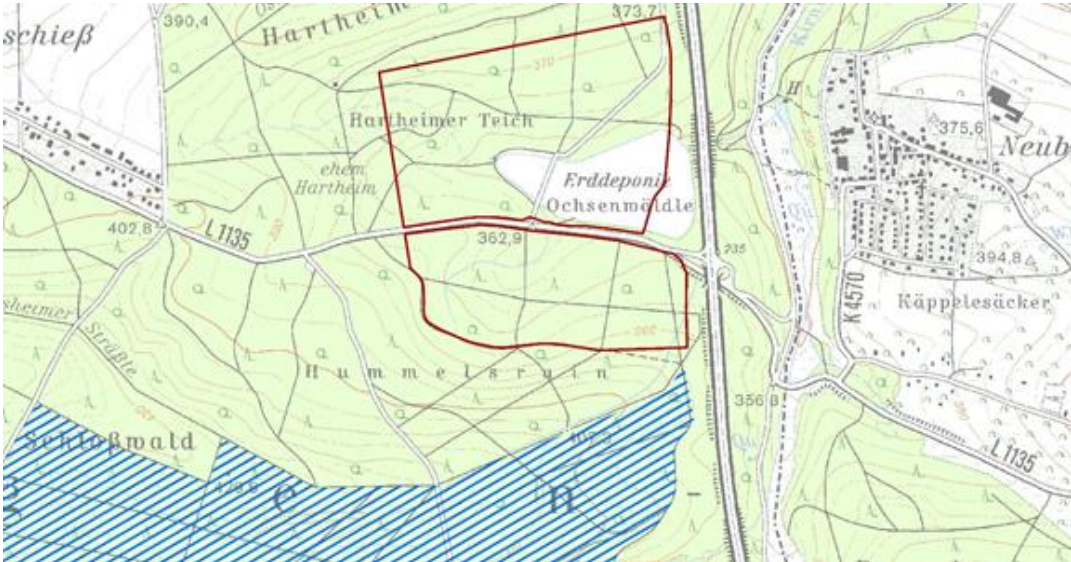
In den Fällen, in denen es allein schon durch die Größe der beanspruchten Lebensräume streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten nicht möglich ist, den daraus resultierenden Lebensraumverlust durch die erwähnten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zugelassen werden. Für diese Befreiung ist ein Ausnahmeantrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu stellen. Hierfür ist im Vorfeld eine umfassende Prüfung aller alternativen Standorte durchzuführen (Alternativenprüfung), um den Nachweis zu erbringen, dass keine anderen Standorte zur Verfügung stehen, die über ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotential verfügen. Dabei ist in bestimmten Grenzen auch in Kauf zu nehmen, dass das mit der Planung verfolgte Ziel an anderen, aus Sicht des Artenschutz weniger bis nicht konflikträchtigen Standortalternativen, nicht im beabsichtigte vollen Umfang erreicht wird. Wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen, müssen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands, sogenannte FCS-Maßnahmen ergriffen werden, die die Population der jeweils betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält. Für Letzteres besteht bei beiden der zuvor betrachteten Standortalternativen eine Notwendigkeit.

In der abschließenden Übersicht werden die Ergebnisse des Vergleichs der beiden Standortalternativen Klapfenhardt K 40 und Ochsenwäldle O 40 noch einmal gegenübergestellt:

Kriterium	Ochsenwäldle „O 40“		Klapfenhardt „K 40“	
Vögel				
Fledermäuse				
Haselmaus				
Reptilien				
Amphibien				
Legende	Rangfolge der Varianten			
	1	2	< = >	
	Reihung		gleichrangig	
Vögel	☒	CEF-Maßnahmen	☒	FCS-Maßnahmen
Fledermäuse	☒	FCS-Maßnahmen	☒	FCS-Maßnahmen
Haselmaus	☒	CEF-Maßnahmen	Nicht betroffen	
Reptilien	☒	CEF-Maßnahmen	☒	CEF-Maßnahmen
Amphibien	☒	CEF-Maßnahmen	Nicht betroffen	
Legende	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
	☒	Treten nicht ein • werden durch CEF-Maßnahmen vermieden		
	☒	Treten ein • FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands und eine artenschutzrechtliche Ausnahme werden erforderlich		

Aus der vorstehenden Übersichtsdarstellung der Ergebnisse des Vergleichs der beiden Standortalternativen Ochsenwäldle „O 40“ und Klapfenhardt „K 40“ ergibt sich eine schwache Rangfolge zugunsten von Ochsenwäldle „O 40“. Diese Rangfolge würde sich auch ergeben, wenn aus dem Gesamtgebiet Ochsenwäldle „O 61“ lediglich der Bereich der ehemaligen Erddeponie herausgenommen und die südliche und nördliche Abgrenzung dieses Gebiets jedoch unangetastet bleiben würde. Für diese Standortalternative Ochsenwäldle „O 56“ müsste wegen des vollständigen Verlusts der essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitats der Fledermäuse ebenfalls eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. Nr. 1 bis 3 gewährt und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Populationen der betroffenen Fledermausarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hängt ab von der Größe des Eingriffs in das „Ochsenwäldle“; sie ist umso aussichtsreicher, je kleiner das zu rodende Waldgebiet ist.

Anhang 2: Vergleich Gewerbeflächenstandorte Pforzheim – Natura 2000

Kriterium	Standort Ochsenwäldle	Standort Klapfenhardt
Lage zur Gebietskulissee	Die Prüffläche Ochsenwäldle liegt nördlich einer Teilfläche (Hagenschieß) des FFH-Gebietes 7118-341 Würm-Nagold-Pforte. 	Lage zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gebietes 7017-341 Pfingzgau-Ost. 
Betroffenheit maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele	Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung sind betroffen: - Großes Mausohr - Spanische Flagge - Gelbbauchunke	Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung sind betroffen: - FFH-LRT 9130 Waldmeister Buchenwälder - Bechstein-Fledermaus - Großes Mausohr - Spanische Flagge - Hirschkäfer - Grüne Besenmoos
Ergebnisse Auswirkungsprognose	Betroffenheit Spanische Flagge: - Da die Spanische Flagge als vagabundierender Wanderfalter große Distanzen zurücklegt, ist davon auszugehen, dass es sich bei den Vorkommen im FFH-Gebiet und im Vorhabengebiet um dieselbe lokale Population oder zumindest um dieselbe Meta-Population handelt. - Durch die Rodung und Flächenumwandlung gehen im Vorhabengebiet knapp 8 ha Lebensraum der Spanischen Flagge verloren. Betroffenheit Gelbbauchunke: - Da die Vorkommen im Vorhabengebiet und die Lebensstätten im FFH-Gebiet nur ca. 1000 m voneinander entfernt liegen, kann man davon ausgehen, dass es sich um dieselbe Population handelt. - Durch das Vorhaben werden sowohl Laichgewässer, als auch Landlebensräume zerstört. Betroffenheit Großes Mausohr: - Sowohl das FFH-Gebiet, als auch das Vorhabengebiet Ochsenwäldle liegen innerhalb eines 15 km Aktionsradius aller bekannten Wochenstubenquartiere (mit Ausnahme von Calw). Es ist daher davon auszugehen, dass es sich im Vorhabengebiet und im FFH-Gebiet um dieselbe(n) Population(en) handelt.	Betroffenheit FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald: - keine direkte Inanspruchnahme von LRT-Fläche im FFH-Gebiet - aber indirekt Wirkungen durch Randeffekte (veränderten Licht- und klimatischen Verhältnissen) im zukünftigen Waldrandbereich, die einer Erhaltung frischer bis mäßig trockener Standorte entgegenstehen können - betroffene LRT-Flächen im Wirkraum 2,8 ha (Orientierungswert nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 beträgt 1.250 m²) Betroffenheit Bechstein-Fledermaus und Großes Mausohr: - keine direkte Inanspruchnahme von Lebensstätten im FFH-Gebiet durch die Rodung, aber durch die Verlegung der B10 (rd. 800 m²) - Verlust von Nahrungs- und Quartierstandorten (Wechselquartiere) außerhalb des FFH-Gebietes, die vermutlich essentiell auch für die Population im Gebiet ist ~40 ha Betroffenheit Spanische Flagge: - keine Inanspruchnahme von Lebensstätten im FFH-Gebiet durch die Rodung, aber durch eine mögliche Verlegung der B10 (bis zu rd. 800 m²) - außerhalb FFH-Gebiet gehen Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten großflächig verloren – funktionaler Zusammenhang zum Gebiet ist anzunehmen

Kriterium	Standort Ochsenwäldle	Standort Klapfenhardt
	Durch die Rodung des Waldgebiets und Nutzungsumwandlung gehen für das Große Mausohr knapp 61 ha Nahrungshabitat verloren.	<u>Betroffenheit Hirschkäfer:</u> - keine Inanspruchnahme von Lebensstätten im FFH-Gebiet durch die Rodung und die Verlegung der B10 - außerhalb FFH-Gebiet Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten, die aufgrund der Aktionsradien der Art von 2-5 km vermutlich auch der Population im FFH-Gebiet als Lebensstätten dienen. <u>Betroffenheit Grünes Besenmoos:</u> - keine Inanspruchnahme von Lebensstätten im FFH-Gebiet durch die Rodung und die Verlegung der B10 - außerhalb FFH-Gebiet Verlust von potenziellen Trägerbäumen
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Im Rahmen der Vorprüfung werden noch keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.	<u>LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald</u> - Mit der Einhaltung eines ausreichenden Pufferstreifens zum FFH-Gebiet von rd. 50 m können die genannten Randeffekte soweit abgeschwächt werden, dass sie in ihrer Ausprägung nicht die Stärke erreichen, die zu einem vollständigen Flächenverlust führt. Somit kann eine Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen vermieden werden. <u>Großes Mausohr und Bechstein-Fledermaus</u> - Reduzierung der Rodungsfläche (vgl. Abgrenzungsvorschlag der Gutachter nachfolgend) - Schaffung von Transferstrukturen zur Vermeidung von Zerschneidungseffekten - Sicherung der unmittelbar nördlich an die Rodungsfläche anschließenden Waldbestände als Verbindung zwischen den FFH-Teilgebieten  Legende --- Grenze Untersuchungsgebiet - - - - - Vorschlag für Abgrenzung <u>Spanische Flagge</u> - Waldrandgestaltung mit Sicherung bzw. Entwicklung hochstaudenreicher Säume entlang der Waldwege und Waldlichtungen - Mahd / Rodung der Wegränder im Untersuchungsgebiet i. d. R. nicht vor Anfang September nach der Blütezeit vom Wasserdost. <u>Hirschkäfer</u> - Erhaltung von liegendem, starkem Totholz, verbringen von potenziellen Habitatbäumen in die angrenzenden Bereiche. - Umlagerung von Eichenstubben oder Eichenwaldentwicklung. Eichenstubben sind an ihrem neuen Standort wieder einzugraben.
Ergebnis der jeweiligen Gutachten	Für alle drei Arten können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die VoP lediglich die Wirkungen der Waldrodung betrachtet und die Wirkungen der Gewerbeflächenentwicklung noch keine Berücksichtigung fanden, ist im weiteren Planungsablauf eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich .	Aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebietes sind direkte Flächenverluste <u>durch die Waldrodung</u> in ausgewiesenen LRT-Flächen und Lebensstätten auszuschließen. Wirkungen der Waldrodung, die über die Planfläche hinaus auf die angrenzenden LRT-Flächen wirken, können durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (50 m Pufferzone) vermieden werden.